

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 22. September 2016

6.9.2016 Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2,
zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein
(LAPVO-tD-LG2/2)
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-28

**Landesverordnung
über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung
der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung
Technische Dienste
des Landes Schleswig-Holstein
(LAPVO-tD-LG2/2)
Vom 6. September 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-28

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 sowie des § 26 des Landesbeamtengesetzes verordnen

das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
die folgenden §§ 1 bis 27, §§ 32 bis 35, §§ 49 bis 54 und §§ 64 bis 66,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
die folgenden §§ 1 bis 27, §§ 36 bis 39 und §§ 64 bis 66,

das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
die folgenden §§ 1 bis 27, §§ 40 bis 44, §§ 55 bis 66,

das Finanzministerium
die folgenden §§ 1 bis 31, §§ 45 bis 48 und §§ 64 bis 66

im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften für das technische Referendariat

- § 1 Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste
- § 2 Zweck, Ziel und Laufbahnzweige des technischen Referendariates
- § 3 Einstellungsbedingungen
- § 4 Einstellungsverfahren
- § 5 Rechtsstellung, Beendigung
- § 6 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen
- § 7 Dauer und Gliederung des technischen Referendariates
- § 8 Gestaltung der Ausbildung, Sondervorschriften für behinderte Referendarinnen und Referendare
- § 9 Leitung der Ausbildung
- § 10 Beurteilung während der Ausbildung
- § 11 Urlaub, Krankheit
- § 12 Entlassung aus dem technischen Referendariat

Abschnitt 2

Staatsexamen – Prüfungsverordnung

- § 13 Zweck des Staatsexamens
- § 14 Abnahme des Staatsexamens
- § 15 Zulassung zum Staatsexamen
- § 16 Art der Prüfung
- § 17 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 18 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Unterbrechung der Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 22 Abschließende Bewertung, Gesamturteil, Niederschrift
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Verstöße gegen die Prüfungsverordnung
- § 26 Prüfungsakte
- § 27 Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 3

Sondervorschriften der Laufbahnzweige

Unterabschnitt 1

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Architektur

- § 28 Besondere Einstellungsvoraussetzungen
- § 29 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 30 Ausbildende Verwaltungen
- § 31 Gliederung der Ausbildung, besondere Hinweise zur Prüfung

Unterabschnitt 2

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Städtebau

- § 32 Besondere Einstellungsvoraussetzungen
- § 33 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 34 Ausbildende Verwaltungen
- § 35 Gliederung der Ausbildung

Unterabschnitt 3

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen

- § 36 Besondere Einstellungsvoraussetzungen, Studieninhalte
- § 37 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 38 Ausbildende Verwaltung
- § 39 Gliederung der Ausbildung

Unterabschnitt 4

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen

- § 40 Besondere Einstellungsvoraussetzungen
- § 41 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 42 Ausbildungsstellen
- § 43 Gliederung der Ausbildung
- § 44 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

Unterabschnitt 5

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

- § 45 Besondere Einstellungsvoraussetzungen, Studiengänge, Wissensspektrum
- § 46 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 47 Ausbildende Verwaltungen
- § 48 Gliederung der Ausbildung, besondere Hinweise für die Prüfung

Unterabschnitt 6

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation

- § 49 Besondere Einstellungs Voraussetzungen
- § 50 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 51 Gliederung der Ausbildung
- § 52 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung
- § 53 Besondere Hinweise zur häuslichen Prüfungsarbeit
- § 54 Besondere Hinweise zu den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und zur Mündlichen Prüfung

Unterabschnitt 7

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Landespflege

- § 55 Besondere Einstellungs Voraussetzungen
- § 56 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 57 Ausbildungsstellen
- § 58 Gliederung der Ausbildung

Unterabschnitt 8

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Umwelttechnik

- § 59 Besondere Einstellungs Voraussetzungen
- § 60 Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde
- § 61 Ausbildende Verwaltungen
- § 62 Gliederung der Ausbildung
- § 63 Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 64 Anlagen
- § 65 Übergangsregelung
- § 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Ausbildungsnachweis
- Anlage 2: Übersicht über das technische Referendariat
- Anlage 3: Beurteilung
- Anlage 4: Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen
- Anlage 5: Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
- Anlage 6: Prüfstoffverzeichnisse der Laufbahnzweige und Fachschwerpunkte
 - Architektur
 - Städtebau
 - Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen
 - Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen
 - Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung
 - Geodäsie und Geoinformation
 - Landespflege
 - Umwelttechnik

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften für das technische Referendariat

§ 1

Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste

- (1) Die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste umfasst den Vorbereitungsdienst (technisches Referendariat), die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:
- | | |
|---|--|
| - im technischen Referendariat | Referendarin und Referendar |
| - in der Probezeit | |
| und im zweiten Einstiegsamt (BesGr. A 13) | Rätin und Rat |
| - in den Beförderungsämbtern der | |
| Besoldungsgruppe A 14 | Oberrätin und Oberrat |
| Besoldungsgruppe A 15 | Direktorin und Direktor |
| Besoldungsgruppe A 16 | Leitende Direktorin und Leitender Direktor |

Für den Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation ist der Zusatz „Regierungsvermessungs-“ der Grundamtsbezeichnung voranzustellen. Für den Laufbahnzweig Umwelttechnik ist der Zusatz „Technische/r“ der Grundamtsbezeichnung voranzustellen. In allen übrigen Laufbahnzweigen ist der Zusatz „Regierungsbau-“ beziehungsweise „Bau-“ der Grundamtsbezeichnung voranzustellen. Im ersten Beförderungsamte wird der Wortteil „Ober“ vor den Zusätzen geführt. Im dritten Beförderungsamte werden die Wörter „Leitende“ oder „Leitender“ vor den Zusätzen geführt.

- (3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2

Zweck, Ziel und Laufbahnzweige des technischen Referendariates

- (1) Zweck und Ziel des technischen Referendariates ist es, Nachwuchskräfte für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Technische Dienste auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.
- (2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, zum einen das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen, zum anderen umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Betrieb und Führungsaufgaben zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.
- (3) In der Fachrichtung Technische Dienste sind folgende Laufbahnzweige eingerichtet:
1. Architektur,
 2. Städtebau,
 3. Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen,
 4. Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen,
 5. Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung,

6. Geodäsie und Geoinformation,
7. Landespflege,
8. Umwelttechnik.

(4) Das technische Referendariat schließt mit dem Staatsexamen ab.

§ 3

Einstellungsbedingungen

In das technische Referendariat können Bewerberinnen oder Bewerber mit einem erfolgreichen Abschluss technischer Studiengänge gemäß Sondervorschriften der Laufbahnzweige (Abschnitt 3) eingestellt werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und
2. den Abschluss eines Masterstudiengangs oder einen gleichwertigen abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis- und Prüfungssemester sowie Masterarbeit), die inhaltlich-fachlich aufeinander aufbauen und im fachlichen Zusammenhang stehen oder den Abschluss eines Diplom-Studienganges an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit einer Mindestlaufzeit von acht Fachsemestern (ohne Zeiten für Praxis- und Prüfungssemester sowie Diplomarbeit), erworben haben, sofern dabei das in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige festgelegte Wissensspektrum nachgewiesen wird.

§ 4

Einstellungsverfahren

- (1) Die Bewerbung auf Einstellung in das technische Referendariat ist bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörden sind die in den Sondervorschriften für die einzelnen Laufbahnzweige genannten Stellen.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. Geburtsurkunde, bei verheirateten Bewerberinnen oder Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
 2. ein Lebenslauf,
 3. Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
 4. Belegnachweise der Hochschule,
 5. Zeugnisse über die Hochschulprüfungen sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen,
 6. Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, der durch Hochschulprüfung nach § 3 Nummer 2 erworben wird, sowie
 7. Urkunden über andere akademische Grade,
 8. Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Hochschulprüfung,
 9. Nachweis,
 - a) der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entspre-

- chenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, zu besitzen,
10. persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. amtliches Führungszeugnis aus den letzten sechs Monaten,
 2. amtsärztliches Zeugnis aus neuester Zeit über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt.
- (3) Über die Einstellung in das technische Referendariat entscheidet die Einstellungsbehörde.
 - (4) Bei Eignung ist der Bewerberin oder dem Bewerber der Termin für die Einstellung in das technische Referendariat mitzuteilen. Kommt die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund diesem Termin nicht nach, verliert die Zusage der Einstellung ihre Gültigkeit.

§ 5

Rechtsstellung, Beendigung

- (1) Für das technische Referendariat ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Referendarinnen oder Referendaren mit einem auf die Fachrichtung hinweisenden Zusatz ernannt. Das technische Referendariat kann statt im Beamtenverhältnis auf Widerruf auch in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.
- (2) Referendarinnen und Referendare erhalten nach den hierfür geltenden Vorschriften Anwärterbezüge oder eine entsprechende Vergütung.
- (3) Das Beamtenverhältnis oder das Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses endet
 1. durch Entlassung (§ 12),
 2. mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder
 3. mit dem Tag, an dem das Staatsexamen bestanden wurde, jedoch frühestens mit Ablauf der vorgeschriebenen Dauer des technischen Referendariates (§ 7).

§ 6

Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen

- (1) Referendarinnen und Referendare werden von der Einstellungsbehörde, sofern sie die Ausbildung nicht selbst überwacht, einer Ausbildungsbehörde zugewiesen. Die Einstellungsbehörde kann die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte zugunsten anderer Ausbildungsabschnitte um bis zu 25 % verkürzen oder verlängern. Wünsche nach Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsbehörde werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Ausbildungsbehörden sind die in den Sondervorschriften (Abschnitt 3) für die einzelnen Laufbahnzweige genannten Behörden.
- (3) Ausbildungsstellen sind die in den Sondervorschriften (Abschnitt 3) für die einzelnen Laufbahnzweige genannten Stellen und Dienststellen.

- (4) Die Ausbildungsbehörde weist die Referendarinnen und Referendare den Ausbildungsstellen zu. Die Einstellungsbehörde kann Referendarinnen und Referendare auch anderen Ausbildungsstellen zuweisen, wenn diese Ausbildungsstellen gewährleisten, dass die Ausbildungsinhalte vermittelt werden.
- (5) Referendarinnen und Referendare können auf Antrag oder nach Übereinkunft der beteiligten Stellen in einzelnen Abschnitten auch bei Verwaltungen, die dem Oberprüfungsamt nicht angeschlossen sind oder bei sonstigen geeigneten Stellen ausgebildet werden.

§ 7

Dauer und Gliederung des technischen Referendariates

- (1) Das technische Referendariat soll einschließlich der Prüfungszeiten zwei Jahre dauern, sofern es nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung verkürzt oder verlängert wird. Für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können nach den Vorschriften des Laufbahnrechts höchstens bis zu einer Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Förderlich sind nur solche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.
- (2) Erreichen die Referendarinnen oder Referendare das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht, kann die Einstellungsbehörde das technische Referendariat um höchstens ein Jahr verlängern.
- (3) Auf das technische Referendariat werden der Erholungsurlaub und der Schwerbehinderten zustehende Sonderurlaub in voller Höhe angerechnet. Krankheitszeiten sowie Zeiten eines Beschäftigtenverbotes oder einer Schutzfrist nach den Rechtsvorschriften über den Mutterschutz, wegen Inanspruchnahme von Elternzeit, sowie Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer sonstigen Freistellung vom Dienst können auf das technische Referendariat angerechnet werden, soweit das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird. Soweit Zeiten nicht angerechnet werden, verlängert sich das technische Referendariat mindestens um die Dauer dieser Zeiten.
- (4) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten und über die Verlängerung des technischen Referendariates entscheidet die Einstellungsbehörde.
- (5) Das technische Referendariat gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt in den Sondervorschriften der Laufbahnzweige (Abschnitt 3) geregelt sind.

§ 8

Gestaltung der Ausbildung, Sondervorschriften für behinderte Referendarinnen und Referendare

- (1) Referendarinnen und Referendare werden nach den Sondervorschriften ihres Laufbahnzweigs (Abschnitt 3) ausgebildet; wenn bei der Ausbildung erhebliche Abweichungen von den Vorschriften beabsichtigt werden, ist hierzu vorher die Zustimmung des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes einzuholen.
- (2) In einem Einführungslehrgang soll den Referendarinnen und Referendaren ein Überblick über den öffentlichen Dienst und die besonderen Aufgaben ihrer Fachverwaltung vermittelt werden. In einem Leitfaden soll ihnen das Ziel der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung gegeben werden.

- (3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie durch Exkursionen vertieft werden.
- (4) Schwerbehinderten Referendarinnen und Referendaren sowie ihnen Gleichgestellten, die infolge ihrer Behinderung anderen Referendarinnen und Referendaren gegenüber im Nachteil sind, werden auf Antrag bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 9

Leitung der Ausbildung

- (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde. Diese oder dieser bestellt zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter eine geeignete Person der Behörde, die durch das Staatsexamen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste erworben hat. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle beziehungsweise der von ihr oder ihm beauftragten Person.
- (2) Die Ausbildungsbehörde stellt für alle Referendarinnen und Referendare einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche der Referendarinnen und Referendare können berücksichtigt werden.
- (3) Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.
- (4) Referendarinnen und Referendare haben einen Ausbildungsnachweis (Anlage 1) zu führen und darin eine Übersicht über ihre wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist monatlich der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstellen und vierteljährlich der Ausbildungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Die Ausbildungsbehörde führt für alle Referendarinnen und Referendare eine Übersicht über das technische Referendariat (Anlage 2).

§ 10

Beurteilung während der Ausbildung

- (1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarinnen und Referendare nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihren Leistungen und ihrer Führung. Die Beurteilung (Anlage 3) muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.
- (2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Die unter Absatz 1 geforderte Beurteilung fällt hierbei fort.
- (3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Schluss der Ausbildung eine abschließende Beurteilung (Anlage 3) ab. Diese soll über die Ergebnisse der Ausbildung, die Allgemeinbildung, Charaktereigenschaften und Fähigkeit zum freien Vortrag Aufschluss geben.

- (4) Die Beurteilungen sind den Referendarinnen oder den Referendaren in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen und mit den Beurteilungen zu den Personalakten zu nehmen.

§ 11

Urlaub, Krankheit

- (1) Die Gewährung von Erholungsurlaub richtet sich nach der Erholungsurlaubsverordnung vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. S. 597). Der Erholungsurlaub ist in den Ausbildungsplan nach § 9 Absatz 2 im gegenseitigen Benehmen einzuarbeiten.
- (2) Die Einstellungsbehörde kann Sonderurlaub nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewähren. Die Dauer des technischen Referendariates soll dadurch um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich entsprechend.
- (4) Das technische Referendariat kann bei längerer Erkrankung, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden, wenn andernfalls das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist.

§ 12

Entlassung aus dem technischen Referendariat

Eine Entlassung von Referendarinnen und Referendaren unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem technischen Referendariat soll nach § 23 Absatz 4 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), insbesondere erfolgen, wenn

1. sie sich durch tadelhafte Führung unwürdig erweisen, im Dienst belassen zu werden,
2. zu erkennen ist, dass sie das Ziel der Ausbildung nicht erreichen werden.

Zuständig für die Entlassung ist die Einstellungsbehörde.

Abschnitt 2

Staatsexamen - Prüfungsverordnung

§ 13

Zweck des Staatsexamens

Im Staatsexamen haben die Referendarinnen und Referendare ihre Führungsqualifikation in ihrem Laufbahnzweig nachzuweisen. Im Einzelnen haben sie zu zeigen, dass sie ihre auf einer Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden verstehen, dass sie mit den Aufgaben der Verwaltungen in ihrem Laufbahnzweig, mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind und dass sie auch über wirtschaftliches Denken und führungstechnische Kenntnisse verfügen.

§ 14

Abnahme des Staatsexamens

- (1) Die für die Abnahme des Staatsexamens zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt - Sonderstelle beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Dienstsitz Bonn. Rechtsgrundlage ist das „Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ vom 16. September 1948 (http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/OPA/uebereinkommen.pdf?__blob=publicationFile).
- (2) Der mündliche Teil des Staatsexamens findet am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann ihn auch an anderen Orten abhalten lassen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Bestellt werden sollen Führungskräfte aus Verwaltung und Wirtschaft, die möglichst ein Staatsexamen im jeweiligen Laufbahnzweig abgelegt haben. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Staatsexamen wird in den in § 2 Absatz 3 genannten Laufbahnzweigen von Prüfungskommissionen abgenommen, die vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gebildet werden. Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellten Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen. Den Prüfungskommissionen soll nach Möglichkeit eine Prüferin oder ein Prüfer der Verwaltung angehören, in der die Referendarinnen und Referendare überwiegend ausgebildet worden sind.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die entsprechende Vertretung leitet die Prüfung. Die Prüfungskommissionen sind bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommissio-

nen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (7) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Sie oder er wacht darüber, dass in allen Laufbahnzweigen gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15

Zulassung zum Staatsexamen

- (1) Zum Staatsexamen können nur Referendarinnen oder Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste in ihrem jeweiligen Laufbahnzweig ordnungsgemäß abgeleistet haben.
- (2) Referendarinnen oder Referendare haben ihren Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen (Anlage 4) innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat den Referendarinnen oder Referendaren den Termin für den Antrag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum Staatsexamen.
- (5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Nach Beendigung der gesamten Ausbildung sind die vervollständigten Unterlagen einschließlich der abschließenden Beurteilung (§ 10 Absatz 3) von der Ausbildungsbehörde dem Oberprüfungsamt wieder zuzuleiten.

§ 16

Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

1. der Häuslichen Prüfungsarbeit (§ 17),
2. den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 18) und
3. der Mündlichen Prüfung (§ 19).

§ 17

Häusliche Prüfungsarbeit

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die Häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. In der Aufgabenstellung sollen Managementaspekte einen hohen Stellenwert erhalten.

- (2) Die Referendarin oder der Referendar muss die Häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens vier Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch die Ausbildungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat die Referendarin oder der Referendar eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.
- (3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen ihre oder seine Unterschrift tragen.
- (4) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit zu verfassende Abschnitts- oder Projektarbeit im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses als Häusliche Prüfungsarbeit zulassen, wenn die Aufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag ist vor Ausgabe der Abschnitts- oder Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Begutachtung im Ausbildungsabschnitt von Prüferinnen oder Prüfern des Oberprüfungsamtes beurteilt. Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann in diesem Fall das Referendariat von der Ausbildungsbehörde um sechs Wochen verkürzt werden.
- (5) Hat die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen 'Schinkel-Wettbewerb' oder einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den 'Peter-Josef-Lenné-Preis' teilgenommen, kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als Häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb von Prüferinnen oder Prüfern des Oberprüfungsamtes beurteilt.
- (6) Anstelle der Häuslichen Prüfungsarbeit ist es möglich, zwei zusätzliche Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen, wobei die dann insgesamt sechs Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit 50% für das Gesamturteil gewichtet werden. Dies gilt
 1. generell für einen Laufbahnzweig, wenn die Sondervorschriften dieses Laufbahnzweigs (siehe Abschnitt 3) dies so vorsehen,
 2. anderenfalls als Ausnahme für die anderen Laufbahnzweige in Einzelfällen, in denen die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses auf Antrag der Referendarin oder des Referendars dies genehmigt; auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann in diesem Fall das Referendariat von der Ausbildungsbehörde um sechs Wochen verkürzt werden.
- (7) Die Referendarin oder der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit fünf Jahre nach Abschluss der Mündlichen Prüfung vom Oberprüfungsamt zurückerhalten. Beantragt die Referendarin oder der Referendar dies nicht, wird sie nach einem weiteren Jahr vernichtet.

§ 18

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass sie oder er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in kurzer

Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Managementaspekte sollen in der Aufgabenstellung einen hohen Stellenwert erhalten.

- (2) Ist die Häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, lädt das Oberprüfungsamt die Referendarin oder den Referendar zu den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher ein.
- (3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern (nach der Anlage 5 für den jeweiligen Laufbahnzweig) je eine Schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen. Mindestens eine Arbeit ist dabei aus den Prüfungsfächern Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen oder Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit zu stellen. Die zugelassenen Hilfsmittel sollen zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Referendarin oder der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der aufsichtführenden Person zu hinterlegen.
- (4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenen Umschlägen der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die aufsichtführende Person weiter, die sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, beauftragt werden.
- (5) Die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden mit PC bearbeitet, wenn die Ausschussleiterinnen oder Ausschussleiter dem zustimmen und die für die Ausbildung zuständige Behörde für die Prüfung eine anforderungsgerechte IT-Ausstattung gewährleisten kann. In diesen Fällen kann eine Referendarin oder ein Referendar auf Einzelantrag bei ihrer Ausbildungsbehörde eine handschriftliche Bearbeitung verlangen.
- (6) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat die Referendarin oder der Referendar die Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten bei der aufsichtführenden Person abzugeben.
- (7) Über den Verlauf der vier Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die oder der Aufsichtführende jeweils eine Niederschrift unter Verwendung des dafür vom Oberprüfungsamt vorgesehenen Formulars an, die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar vor allem Verständnis für Management und Führung sowie für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.
- (2) Die Referendarin oder der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.
- (3) Sind die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 18) als nicht bestanden bewertet, wird die Referendarin oder der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt aufgrund der Bewertungen durch die Prüferinnen oder Prüfer. Die Nichtzulassung ist der Referendarin oder dem Referendar vor der

mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Sie oder er erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- (4) Der Prüfstoff der einzelnen Prüfungsfächer ist dem Prüfstoffverzeichnis (nach der Anlage 6 für den jeweiligen Laufbahnzweig) zu entnehmen. Die Prüfungsdauer von in der Regel 6 ½ Stunden, mindestens aber 6 Stunden, gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie ist eine Regelzeit und wird bei weniger Kandidatinnen oder Kandidaten angemessen gekürzt. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.
- (5) Die Regelzeit bei drei Kandidatinnen oder Kandidaten beträgt bei einer Gesamtprüfungsdauer von 6 ½ Stunden für zwei Prüfungsfächer jeweils 1 ¼ Stunden; eines dieser beiden Fächer ist das Prüfungsfach Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit. Die Regelzeit der vier anderen Prüfungsfächer beträgt in diesem Fall jeweils 1 Stunde. Bei einer Gesamtprüfungsdauer von 6 Stunden beträgt bei drei Kandidatinnen oder Kandidaten die Regelzeit für jedes Prüfungsfach jeweils 1 Stunde.
- (6) Als Abschluss der Prüfung hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von mindestens 5 und längstens 10 Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Laufbahnzweig der Referendarin oder des Referendars oder einem sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa zwanzig Minuten vorher bekannt zu geben.
- (7) Die Prüfung und die Beratung sind nicht öffentlich. Während der Mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde der Referendarin oder des Referendars und Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter zugegen sein.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zu den Schriftlichen Arbeiten oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss die Prüfung abgebrochen werden, ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.
- (2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

- (1) Die Häusliche Prüfungsarbeit und die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der Mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (2) Die Häusliche Prüfungsarbeit und die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind mit schriftlicher Begründung zu bewerten.

- (3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, einschließlich des Vortrages nach § 19 Absatz 6, erfolgt in Punkten, die wie folgt in Noten umgesetzt werden:

sehr gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen in außergewöhnlichem Maße entspricht;
gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen in erheblichem Maße entspricht;
vollbefriedigend	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

sehr gut	=	1,0 bis 1,3,
gut	=	1,7 bis 2,0,
vollbefriedigend	=	2,3 bis 2,7,
befriedigend	=	3,0 bis 3,3,
ausreichend	=	3,7 bis 4,0,
mangelhaft	=	5,0.

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 22

Abschließende Bewertung, Gesamturteil, Niederschrift

- (1) Wenn die Häusliche Prüfungsarbeit von einer der beiden Prüferinnen oder von einem der beiden Prüfer nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird, entscheidet die zuständige Abteilungs-/Ausschussleiterin oder der zuständige Abteilungs-/Ausschussleiter des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann.
- (2) Die Note der angenommenen Häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der Mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss oder von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit (§ 14 Absatz 6).
- (3) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

die Punktzahl der Häuslichen Prüfungsarbeit	mit zwei	(= 20 %),
die Durchschnittspunktzahl aller Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht	mit drei	(= 30 %),
die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der Mündlichen Prüfung	mit fünf	(= 50 %)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

- (4) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

sehr gut,
gut,
vollbefriedigend,
befriedigend,
ausreichend,

nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist oder
2. der Mittelwert nach Absatz 3 4.01 oder schlechter lautet oder
3. die Noten in zwei Fächern der Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ sind oder
4. die Note in einem Fach der Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4.01 oder schlechter lautet oder
5. die Note in drei Fächern der Mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist oder
6. in einem Fach oder in zwei Fächern der Mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der Mündlichen Prüfung ausgeglichen wird; ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder „vollbefriedigend“ oder eine Note „gut“ oder besser gegeben.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur Mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht (§ 20 Absatz 1) oder
2. die Referendarin oder der Referendar ohne die Zustimmung des Oberprüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder
3. die Referendarin oder der Referendar nach § 25 Absatz 1 oder 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(6) Die Prüfung ist bestanden mit:

Dem „Prädikat sehr gut“ bei einem Mittelwert von 1.00 bis 1.49,
dem „Prädikat gut“ bei einem Mittelwert von 1.50 bis 2.29,
dem „Prädikat vollbefriedigend“ bei einem Mittelwert von 2.30 bis 2.99,
„befriedigend“ bei einem Mittelwert von 3.00 bis 3.49,
„ausreichend“ bei einem Mittelwert von 3.50 bis 4.00.

- (7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der Schriftlichen und Mündlichen Prüfung, die Beurteilung des Vortrags und die Gesamtnote festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der Mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der Häuslichen Prüfungsarbeit und der Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.
- (8) Im Anschluss an die Prüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 23

Prüfungszeugnis

- (1) Mit Bestehen der Prüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Technische Assessorin oder Technischer Assessor mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz zu führen. Hierüber erteilt das

Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird nach dem Muster des Oberprüfungsamtes gefertigt und von der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes unterzeichnet sowie mit dem Siegel versehen; es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes, mit Rechtsbehelfsbelehrung, ausgehändigt.

- (2) Findet der mündliche Teil der Prüfung nach § 14 Absatz 2 nicht am Dienstsitz des Oberprüfungsamtes statt, erhält die Referendarin oder der Referendar nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung beinhaltet. In diesem Fall wird das Prüfungszeugnis nach Absatz 1 übersandt.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat die Referendarin oder der Referendar die Prüfung nicht bestanden, darf die Prüfung einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich
1. wenn die Häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder vom Prüfungsausschuss nicht angenommen worden ist, auf die Anfertigung einer neuen Häuslichen Prüfungsarbeit und auf die Fertigung der vier Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie auf die Mündliche Prüfung,
 2. zumindest auf die mit „mangelhaft“ benoteten Fächer der Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie auf die Mündliche Prüfung,
 3. auf die mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer der Mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten Mündlichen und/oder Schriftlichen Prüfung beschließen. Hat die Referendarin oder der Referendar die Häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen worden (§ 22 Absatz 1), hat sie oder er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen.

- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens sechs Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat bei der Ausbildungsbehörde zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsverordnung

- (1) Referendarinnen oder Referendare, die zu täuschen versuchen, die insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der Häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgeben (§ 17 Absatz 3) oder die bei den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führen (§ 18 Absatz 3) oder die sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsverordnung schuldig machen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung sollen sie von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer Schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

ses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der Mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Sie können je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung anordnen oder die Referendarin oder den Referendar von der weiteren Prüfung ausschließen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Referendarin oder der Referendar erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

- (3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der Mündlichen Prüfung. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 26

Prüfungsakte

Einer Antragstellerin oder einem Antragsteller kann Einsicht in die Prüfungsakte gewährt werden, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfrist in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Zur Regelung allgemeiner Einzelheiten dieser Verordnung wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausführungsbestimmungen in Abstimmung mit dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat zu erlassen. Zur Regelung fachlicher Einzelheiten der Ausbildungsgänge sind die jeweils zuständigen Ministerien ermächtigt, in Abstimmung mit dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Abschnitt 3

Sondervorschriften der Laufbahnzweige

Architektur	Unterabschnitt 1
Städtebau	Unterabschnitt 2
Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen	Unterabschnitt 3
Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen	Unterabschnitt 4
Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung	Unterabschnitt 5
Geodäsie und Geoinformation	Unterabschnitt 6
Landespflege	Unterabschnitt 7
Umwelttechnik	Unterabschnitt 8

Unterabschnitt 1 Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Architektur

§ 28

Besondere Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Zum technischen Referendariat im Laufbahnzweig Architektur werden nur Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 3 im Laufbahnzweig Architektur erfüllen. Für Absolventinnen und Absolventen aus Ländern außerhalb der europäischen Union ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen Stelle nachzuweisen.
- (2) Mit den unter Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Laufbahnzweig Architektur nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum in folgenden Modulen nachgewiesen wird:
 1. Allgemeine Fächer: Architektur- und Stadtbaugeschichte, Planungs- und Architekturtheorie, rechtliche und ökonomische Grundlagen der Stadt- und Objektplanung, Kostenermittlung, Projektorganisation,
 2. Gestaltung und Darstellung: Darstellende Geometrie und technische Darstellung, künstlerische und funktionsorientierte Gestaltung, künstlerische Darstellung und Entwurfspräsentation, informations- und datentechnische Architekturdarstellung (CAD),
 3. Konstruktionsplanung: Konstruktionslehre, Methoden des Konstruierens, Baukonstruktion, Tragwerkslehre, Bauphysik, Baustoffkunde, technische Gebäudeausrüstung,
 4. Gebäudeplanung: Gebäudelehre, Entwurfsmethodik, Bauaufnahme, Objektplanung,
 5. Grundzüge der Stadtplanung und des Städtebaues.

§ 29

Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

- (1) Einstellungsbehörden (§ 4 Absatz 1) sind das Amt für Bundesbau beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, die verwaltungsleitenden Organe der Kreise, kreisfreien Städte und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Ausbildungsbehörden (§ 6 Absatz 2) sind entweder die verwaltungsleitenden oder die sonstigen Verwaltungsorgane der Kreise, kreisfreien Städte und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 30

Ausbildende Verwaltungen

Die Ausbildung wird in staatlichen Bauverwaltungen, kommunalen Baubehörden und sonstigen entsprechenden Trägern der öffentlichen Verwaltung durchgeführt.

§ 31

Gliederung der Ausbildung, besondere Hinweise zur Prüfung

- (1) Das technische Referendariat gliedert sich in vier Abschnitte:
- Abschnitt I: Öffentlicher Hochbau,
 - Abschnitt II: Stadtplanung, Städtebau und Bauordnungswesen,
 - Abschnitt III: Aufgaben der mittleren, höheren und obersten Dienst-, Rechts- und Fachaufsichtsbehörden,
 - Abschnitt IV: Seminare, Lehrgänge, Fachexkursionen und Prüfung.
- (2) Die Ausbildung soll nach Möglichkeit durch Lehrgänge vor und zwischen den Abschnitten vertieft werden. Soweit die dafür im Musterausbildungsplan vorgesehene Zeit nicht für Lehrgänge in Anspruch genommen wird, soll sie den Ausbildungsabschnitten anteilig hinzugeschlagen werden.
- (3) Die Regeldauer der Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungsstellen und der Ausbildungsinhalt sind in der folgenden Übersicht angegeben. Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern und die Dauer der Ausbildungsabschnitte anpassen. Der Ausbildungsabschnitt III soll am Ende des technischen Referendariats durchgeführt werden.
- (4) Zur Prüfung ergehen folgende besonderen Hinweise:
1. in der Häuslichen Prüfungsarbeit sind nach Möglichkeit Teilaufgaben zu stellen, die das Gerüst für die Gliederung der Arbeit geben; die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen,
 2. zu den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind Hilfsmittel in der Aufgabenstellung anzugeben; darüber hinausgehende Hilfsmittel sind nicht zugelassen; die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden mit PC bearbeitet; die Referendarinnen und Referendare sind rechtzeitig vor Beginn der Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht über die nachfolgenden Vorgaben zur Anfertigung mit PC zu unterrichten: Das Verfahren sowie die erforderlichen technischen Standards sind in dem „Merkblatt für Referendare/Referendarinnen zur Anfertigung der Schriftlichen Arbeit unter Aufsicht mit PC“ sowie dem Merkblatt „Technische Hinweise für die Ausbildungsbehörde zur Anfertigung der Schriftlichen Arbeit unter Aufsicht mit PC“ geregelt; anzuwenden ist die jeweils vom Oberprüfungsamt eingeführte Fassung der vorgenannten Merkblätter,
 3. die Fragestellungen in der Mündlichen Prüfung fokussieren sich auf das Fachwissen und das Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge, das Verständnis für Management und Führung, das Urteilsvermögen, die Ausdrucksfähigkeit und die Sicherheit im Auftreten; der Kurzvortrag wird am zweiten Prüfungstag nach Beendigung der Mündlichen Prüfung gehalten; das Thema ist dergestalt zu formulieren, dass möglichst keine Hilfsmittel für den Kurzvortrag erforderlich werden; das Thema ist in freier Rede vorzutragen; bei der Bewertung sind neben dem fachlichen Inhalt, dem Aufbau und der Struktur des Kurzvortrags die methodische Aufbereitung des Themas, die Ausdrucksfähigkeit und die Überzeugungskraft in der Rede, die verständliche Sprache und das überzeugende und authentische Auftreten zu berücksichtigen.

AUSBILDUNGSPLAN

Laufbahnzweig:

Architektur

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I	34	Kommunales Hochbauamt oder die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein A.ö.R.	<p>Öffentlicher Hochbau: Praxisorientierte Mitarbeit an allen baufachlichen Aufgaben der Ausbildungsstelle, insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen aller Art, Facility-Management, Projektmanagement, Haushaltsverfahren und Mittelbewirtschaftung, Vergabewesen, Vertragswesen, Grundlagen und Anwendung des öffentlichen Baurechts und Baunebenrechts, Wettbewerbswesen, Standards im Bauwesen, Typologie öffentlicher Hochbauten, quantitativer und qualitativer Flächenbedarf, technische Ausrüstung im Hochbau, Bautechnik und Baukonstruktion, Baubetrieb, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Hochbau, Aufgabenerledigung mit der Privatwirtschaft, fachliche Zusammenarbeit mit Mittelinstanz, oberster Instanz, nutzender Verwaltung, Zulassungs- und Prüfbehörde.</p> <p>Praxisorientierte Mitarbeit in allen Leitungsaufgaben, Dienststellenorganisation, Zusammenarbeit mit Dienst-, Rechts-, Fachaufsicht und Personalvertretung, Unfallverhütung, Fürsorgepflichten, Personalbedarf und Personaleinsatz, Personalführung, Haushaltsverantwortung, Controlling, Innenrevision, Fortbildung, Kosten-Leistungs-Rechnung, betriebswirtschaftliches Management, Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik, Berichtswesen, Außenvertretung der Dienststelle.</p>
II	14	Kommunale Bauverwaltung	<p>Bauordnungswesen: Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und in Behörden des Baunebenrechts, insbesondere Verwaltungs- und Zulassungsverfahren nach Bauordnungsrecht und Fachgesetzen, Abwägung im Verwaltungsverfahren, Bescheidtechnik, Erstellung von Bescheiden, Behandlung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, aufsichtsbehördliche Maßnahmen, Verwaltungsgebühren, Statistik, innere Organisation, Zusammenarbeit mit der Rechts- und Fachaufsicht im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren, Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde.</p>
	10		<p>Stadtplanung, Städtebau: Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben der kommunalen Planungsbehörde, insbesondere</p>

			laufbahnzweigbezogene Aufgaben aus der Gemeindeordnung, Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Verwaltungsverfahren und Umsetzung städtebaurechtlicher Instrumente, Bodenordnung, Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt sowie den Stellen der Regional- und Landesplanung, Verwaltungsgebühren, Statistik, innere Organisation, Zusammenarbeit mit der höheren Verwaltungsbehörde im Bauleitplanverfahren, Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde.
III	10	Mittlere, höhere oder oberste Behörde des Bundes oder des Landes	Aufgaben der mittleren, höheren und obersten Dienst-, Rechts- und Fachaufsichtsbehörden insbesondere Grundzüge des Staats-, Verwaltungs-, Planungs- und Baurechts, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Umsetzung von Beschlüssen von Parlament und Regierung, Bundes- und Landesorganisation, Organisation der Europäischen Union, Dienststellenorganisation, Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht, Personalwirtschaft, Haushaltsverfahren und Mittelbewirtschaftung, Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung, technische und wirtschaftliche Programmplanung, Standardisierung und Standards im Bauwesen, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Hochbau, Landes- und Regionalplanung, Pressearbeit, fachliche Zusammenarbeit mit dem Parlament, den Ressorts, dem nachgeordneten Bereich, dem Bund bzw. den Ländern und der Europäischen Union.
IV	12 6 6	Seminare, Lehrgänge, Fachexkursionen Häusliche Prüfungsarbeit Schriftliche und Mündliche Prüfung einschließlich Prüfungsvorbereitung	Einführungslehrgang, Allgemeines Verwaltungseminar, Fachbezogene Verwaltungseminare, fachbezogenes Seminar zu Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit.
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Unterabschnitt 2

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Städtebau

§ 32

Besondere Einstellungsvoraussetzungen

Zum technischen Referendariat im Laufbahnzweig Städtebau werden nur Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 3 durch folgende Studiengänge erfüllen:

1. Ein Studium der Stadt- und Regionalplanung oder Raumplanung jeweils mit Schwerpunkt Städtebau oder
2. ein Vertiefungsstudium des Städtebaues im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege oder
3. ein Aufbaustudium des Städtebaues im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder Landespflege.

§ 33

Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

Einstellungsbehörden (§ 4 Absatz 1) und Ausbildungsbehörden (§ 6 Absatz 2) sind die verwaltungsleitenden Organe der Kreise, kreisfreien Städte oder der sonstigen Träger der öffentlichen Verwaltung

§ 34

Ausbildende Verwaltungen

Die Ausbildung übernehmen staatliche und kommunale Bauverwaltungen, Planungsverbände sowie entsprechende Träger der öffentlichen Verwaltung.

§ 35

Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in drei Abschnitte:

- Abschnitt I: Mitarbeit und/oder Information in Stadt oder Kreis oder bei einem Planungsträger,
- Abschnitt II: Mitarbeit und/oder Information bei den zuständigen Landesministerien als Landesplanungsbehörde und oberste Baubehörde und einem sonstigen Landesministerium oder das für den Städtebau zuständige Bundesministerium,
- Abschnitt III: Wahlweise in einer Dienststelle des Abschnitts I oder II.

(2) Die Ausbildung wird durch Lehrgänge im Institut für Städtebau Berlin und beim Bund oder Land ergänzt.

(3) Für die Dauer der Ausbildungsabschnitte sowie für den Ausbildungsinhalt gilt die folgende Übersicht.

AUSBILDUNGSPLAN

Laufbahnzweig:

Städtebau

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I	52	Stadt, Kreis, Wohnungsträger, Planungsamt beziehungsweise -abteilung, Bauaufsichtsamt, übergreifende Ämter für Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Chef des Planungs- beziehungsweise Baudezernats und andere Dezernate oder sonstige Träger öffentlicher Verwaltung	<p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen;</p> <p>Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung;</p> <p>Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen;</p> <p>Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr - öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung -, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz -, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung; Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen;</p> <p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z.B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit; Leitung des Planungs- beziehungsweise Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen. Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
II	12	Obere oder oberste Behörden des Bundes, eines Landes oder eines entsprechenden sonstigen Trägers öffentlicher Verwaltung	Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen.
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- beziehungsweise Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	18		Lehrgänge
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Unterabschnitt 3

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen

§ 36

Besondere Einstellungsvoraussetzungen, Studieninhalte

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat im Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums des Studiengangs Bauingenieurwesen oder eines vergleichbaren Studiengangs unter den Vorgaben von § 3.
- (2) Mit den unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende folgende Wissensspektrum nachgewiesen wird:
 1. In Bezug auf das technische Referendariat sind grundlegendes Fachwissen und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung in mindestens folgenden Fächern nachzuweisen:
 - a) Höhere Mathematik,
 - b) Mechanik,
 - c) Physik einschließlich der fachbezogenen Bereiche,
 - d) Informatik,
 - e) Geometrie,
 - f) Chemie,
 - g) Geologie,
 2. Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen sind in den folgenden Schwerpunktdisziplinen nachzuweisen, und zwar in einem für das konsekutive Masterstudium vorgegebenen Mindestumfang der Module:
 - a) Grundbau und Bodenmechanik,
 - b) Baustatik,
 - c) Vermessungskunde,
 - d) Baustoffkunde,
 - e) Baukonstruktionslehre,
 - f) Grundzüge des Konstruktiven Ingenieurbaus¹⁾ oder Stahlbau oder Massivbau,
 - g) Grundzüge des Verkehrswesens,
 3. das Studium muss (zum Beispiel durch Wahlmodule) die Möglichkeit bieten, ergänzende Grundkenntnisse in folgenden Bereichen zu erwerben:
 - a) Führungstechnik/Management,
 - b) Betriebswirtschaft,
 - c) Rechtswissenschaften,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Sprachen,
 - f) Maschinenbau oder Elektrotechnik.

§ 37

Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

- (1) Einstellungsbehörde (§ 4 Absatz 1) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

- (2) Ausbildungsbehörde (§ 6 Absatz 2) ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

§ 38

Ausbildende Verwaltungen

Die Ausbildung sollen die Behörden der Straßenbauverwaltung übernehmen.

§ 39

Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in fünf Abschnitte:

Abschnitt I: Ausbildung im Verwaltungsdienst der Ortsinstanz,

Abschnitt II: Straßenbaudienst,

Abschnitt III: Benachbarte Laufbahnzweige, zum Beispiel bei Stadtverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung,

Abschnitt IV: Ausbildung im Verwaltungsdienst in der oberen und obersten Instanz,

Abschnitt V: Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit, Seminare, Lehrgänge, Prüfungen.

Die Reihenfolge der Abschnitte I bis III kann in begründeten Fällen geändert werden.

- (2) Die Ausbildung wird durch Lehrgänge und Seminare ergänzt.
- (3) Für die Dauer der Ausbildungsabschnitte sowie für den Ausbildungsinhalt gilt die folgende Übersicht.

AUSBILDUNGSPLAN

Laufbahnzweig:

Bauingenieurwesen

Fachschnittpunkt:

Straßenwesen

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I – IV	während des gesamten Referendariats in allen Ausbildungsabschnitten	Alle	<p>Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen</p> <p>Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln; durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden.</p> <p>Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen; ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben; insbesondere sollen die Referendarinnen und Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingängen (Post, E-Mails) beteiligt werden; sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen; dabei sollen Methoden und Techniken in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.</p> <p>Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sollen die Referendarinnen und Referendare die Ergebnisse ihrer Arbeiten oder aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt präsentieren; betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit laufbahnzweigübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden; dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, nachhaltiges Flächenmanagement und</p>

			<p>Sozialverträglichkeit.</p> <p>Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen.</p>
I	16	Niederlassungen des LBV-SH	<p>Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften (Einführung)</p> <p>Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation der Straßenbauverwaltung in Bund, Ländern und Kommunen sowie deren Zusammenwirken,</p> <p>Aufgaben, Organisation, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik der Unteren Ebene der Straßenbauverwaltung,</p> <p>Grundsätze des Verwaltungshandelns in verwaltungstechnischer und rechtlicher Hinsicht,</p> <p>Lenkung der Planung, Durchführung und Kontrolle allgemeiner Aufgaben und technischer Vorhaben in der Verwaltung (Controlling),</p> <p>Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Planung, Baudurchführung und Betrieb,</p> <p>Praxis der Personalführung einschließlich Personalbeurteilung:</p> <p>Personal- und Sozialrecht: Beamtengesetze, Laufbahnvorschriften, Disziplinarrecht; Tarifverträge des Bundes und der Länder,</p> <p>Verantwortung und Haftung im öffentlichen Dienst, Regress,</p> <p>Personalvertragsrecht,</p> <p>Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes und der Länder,</p> <p>Straßenverwaltung,</p> <p>Straßenrecht,</p> <p>Straßenunterhaltung,</p> <p>Verkehrssicherheit,</p> <p>Straßenbetrieb.</p>
II	24	Niederlassungen des LBV-SH	<p>Vorbereitung und Durchführung von Straßenbauvorhaben</p> <p>Straßenplanung und -entwurf: Linienbestimmung, Umweltverträglichkeit und Naturschutzuntersuchungen, Immissionsschutz, Flächensicherung,</p>

			<p>Planfeststellung, Grunderwerb, Enteignung, Flurbereinigung.</p> <p>Bauvorbereitung und -durchführung: Ausschreibung und Vergabe nach VOB, VOL, Bauvertragsrecht, Baupreisrecht, Verantwortung bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (Baubevollmächtigter), Bauaufsicht und Bauleitung, Arbeitssicherheit, Straßenbautechnik, Straßenausstattung, Konstruktiver Ingenieurbau, Güteüberwachung.</p>
III	12	Kommunale Fach- verwaltung	<p>Raumplanung und städtische Infrastruktur</p> <p>Aufgaben und Organisation der kommunalen Selbstverwaltung, Raumordnung, Bauleitplanung, Bauordnungsrecht, Erschließung in Kommunen, Bodenordnung, Landesbauordnung, Kommunaler Tiefbau, Kommunale Verkehrsplanung und –bau, Kommunale Ver- und Entsorgungsbetriebe.</p>
		Staatliches Umwelt- amt	Aufgaben und Organisation, Grundzüge des Wasserrechts, des Wasserwesens und der Wasserwirtschaft inkl. Siedlungswasserwirt- schaft, Gewässerschutz.
		Verkehrsbetriebe	Aufgaben, Organisation, Wirtschaftsführung, Grundzüge des Eisenbahnrechts. Einführung in den Eisenbahnbetrieb, Eisenbahn-Bau- und Be- triebsordnung (EBO).
IV	16	Verkehrsministeri- um/LBV-SH, Be- triebssitz	<p>Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvor- schriften (Vertiefung)</p> <p>Aufgaben, Organisation, Geschäftsbetrieb und Informationstechnik der mittleren und / oder hö- heren Ebene der Straßenbauverwaltung, Grundzüge des Staatsverwaltungs- und Privat- rechts,</p>

			<p>Staatshaftung,</p> <p>Lenkung der Planung, Durchführung und Kontrolle allgemeiner Aufgaben und technischer Vorhaben in der Verwaltung (Controlling),</p> <p>Internationale und supranationale Institutionen Grundzüge der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit,</p> <p>Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation,</p> <p>Personalplanung, Stellenbemessung und -bewertung, Personalmanagement,</p> <p>Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes und der Länder,</p> <p>Raumordnungsrecht (Vertiefung),</p> <p>Planungsmethodik,</p> <p>Bedarfsplanung und Ausbaupläne,</p> <p>Straßenfinanzierung,</p> <p>Fachplanungen anderer Fachverwaltungen,</p> <p>Straßenbaurecht (Vertiefung und Grunderwerb).</p>
V	24 = 12 +12	<p>Fachrichtungs- und ggf. länderübergreifende Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften o.ä. bei Fortbildungseinrichtungen der Länder (insgesamt 12 Wochen)</p>	<p>Seminare und Lehrgänge, Prüfungen</p> <p>In Seminaren sollen Kommunikations- und Managementkompetenzen vermittelt werden (z. B. Rhetorik, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Visualisierung und Moderation).</p> <p>Allgemeine und fachbezogene Verwaltungsseminare</p> <p>Fachbezogene technische Seminare</p> <p>Besondere Lehrgänge und Seminare sollen eine theoretische Ausbildung in Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit beinhalten.</p> <p>Seminare sowie andere Ausbildungsformen (z. B. Planspiele, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie Exkursionen).</p>
		<p>Ausbildungsbehörde (12 Wochen)</p>	<p>Häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen), Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und Mündliche Prüfung einschließlich Prüfungsvorbereitungen (6 Wochen).</p>
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Unterabschnitt 4

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen

§ 40

Besondere Einstellungs Voraussetzungen

- (1) Zum technischen Referendariat des Laufbahnzweigs Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen werden nur Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 3 im Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen erfüllen.
- (2) Mit den unter Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum grundsätzlich in folgenden Modulen nachgewiesen wird:
 1. Fachspezifische Grundlagen:
Baustatik, Baustoffkunde, Baukonstruktion, Hydrologie, Hydromechanik, Vermessungskunde,
 2. Konstruktiver Ingenieurbau,
 3. Wasserbau, Küsteningenieurwesen,
 4. Baubetrieb,
 5. Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
 6. Verkehr und Raumplanung.

§ 41

Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

- (1) Einstellungsbehörde (§ 4 Absatz 1) ist die für den Fachbereich Wasserwesen zuständige oberste Landesbehörde.
- (2) Ausbildungsbehörde (§ 6 Absatz 2) ist die für den Fachbereich Wasserwesen zuständige oberste Landesbehörde.

§ 42

Ausbildungsstellen

Die Ausbildung sollen in dem Laufbahnzweig Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen die staatlichen Natur- und Umweltschutzverwaltungen sowie andere Fachverwaltungen des Landes Schleswig-Holstein übernehmen.

§ 43**Gliederung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildungsabschnitte I - IV des Referendariats sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungs-		Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)	
I	22	Organisation der Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der eigenen Infrastruktur, untere Verwaltungsebene
II	22	Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Bauträgers
III	12	Aufgaben benachbarter Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen
IV	6	Aufgaben der mittleren und höheren Verwaltungsebene
	62	

(2) Für die Prüfungsfächer 1 bis 6 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 8 vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 16 Wochen erforderlich, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere 14 Wochen werden für die Häusliche Prüfungsarbeit, für die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die Mündliche Prüfung sowie für Prüfungsvorbereitungen und Arbeitsgemeinschaften benötigt. Die insgesamt 30 Wochen werden formal als „Ausbildungsabschnitt V“ zusammengefasst.

(3) Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat:

1. 62 Wochen nach Absatz 1,
 2. 30 Wochen nach Absatz 2 sowie
 3. 12 Wochen Erholungsurlaub,
- zusammen also 104 Wochen.

AUSBILDUNGSPLAN

Laufbahnzweig:

Bauingenieurwesen

Fachschwerpunkt:

Wasserwesen

Der nachfolgende Ausbildungsplan des Laufbahnzweigs Wasserbau strukturiert als allgemeines Muster die Regelausbildung. Der Ausbildungsplan soll individuell für jede Referendarin oder jeden Referendar unter Nutzung der in § 44 eröffneten Flexibilisierungsspanne ausgeprägt werden. In diesem Rahmen sollen dabei nach Möglichkeit individuelle Wünsche und Prioritäten der Referendarin oder des Referendars Berücksichtigung finden.

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I	22	Wasserwirtschaftliche Fachbehörde	Information und praktische Mitarbeit bei der technischen Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung, • Organisation und Aufbau der öffentlichen Verwaltung, • Allgemeiner Geschäftsbetrieb, • Grundsätze des Verwaltungshandelns, • Personal-, Haushalts- und Rechnungswesen, • Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Steuerung technischer Planungen, • Betrieb und Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, • Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren.
II	22	Öffentlich- rechtlicher Bauträger	Eigenverantwortliche Mitarbeit beim Vorbereiten und Durchführen von Bauten: <ul style="list-style-type: none"> • Vorarbeiten für Bauvorhaben, • Aufstellen und Prüfen von Entwürfen, • Vergabe von Ingenieurleistungen, • Vergabe von Leistungen nach VOB und VOL, • Leitung und Überwachung von Baumaßnahmen, • Verantwortlichkeiten auf der Baustelle.
III	12	Wasser- und Schifffahrtsamt Fachbehörde der Umweltverwaltung Kommunalverwaltung	Aufgaben und Organisation der Fachverwaltung bzw. der kommunalen Selbstverwaltung.
IV	6	Oberste Landesbehörde	Rechtsgrundlage, Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb der jeweiligen Einrichtung.
V	16	SAF	3 Wochen Einführungslehrgang, 3 Wochen Verwaltungslehrgang,

	14	Ausbildungsbehörde	3 Wochen Baulehrgang, 4 Wochen Managementlehrgang, 3 Wochen Schlusslehrgang. Prüfungsvorbereitung und Prüfung
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104		zusammen

§ 44

Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

- (1) Innerhalb der Ausbildungsabschnitte I bis IV können die Möglichkeiten zum Aufenthalt in Wahlstationen (Hospitationen gemäß § 6 Absatz 5) mit fachlichem Bezug im Umfang von bis zu maximal 6 Wochen liegen. Die Abzüge der Ausbildungswochen erfolgt vorzugsweise in den Abschnitten I und II. Der Ausbildungsabschnitt III dient im Wesentlichen dem Kennenlernen und Verstehen der fachlichen und rechtlichen Verknüpfungen zwischen den Aufgaben der Wasserstraßen und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie der Landesfach- und Kommunalverwaltung. Ausbildungsstellen sind zwingend unter diesem Gesichtspunkt zu wählen, das heißt, es sind Behörden mit regelmäßigem Kontakt zu den Ausbildungsbehörden als Ausbildungsstellen vorzusehen.
- (2) Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang der im Besonderen auch Inhalte gemäß § 8 Absatz 2 enthält stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch ein allgemeines Verwaltungsseminar und durch fachbezogene Verwaltungsseminare zu vertiefen. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I - IV durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Es ist dafür aber auch eine gebündelte Ausbildung von mindestens vier Wochen in Form eines Seminars und/oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchzuführen.

Unterabschnitt 5 Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

§ 45

Besondere Einstellungsvoraussetzungen, Studiengänge, Wissensspektrum

- (1) Zum technischen Referendariat im Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung werden nur Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 3 im entsprechenden Laufbahnzweig erfüllen. Darunter ist ein abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Kombination von Studiengängen an einer technischen Hochschule oder Universität oder an einer Hochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichen Studienangebot im Laufbahnzweig
1. des Maschinenbaues oder
 2. der Elektrotechnik oder
 3. der Schiffstechnik oder
 4. Wirtschaftsingenieurwesen mit technischen Vertiefungen im vorgenannten Laufbahnzweig oder
 5. Versorgungstechnik oder
 6. auf der Basis von Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik vergleichbare Studiengänge
- zu verstehen.
- (2) Einzelne Vorgaben zum Wissensspektrum (Studieninhalte) werden bei Bedarf festgelegt.

§ 46

Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

- (1) Einstellungsbehörden (§ 4 Absatz 1) sind das Amt für Bundesbau beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, die verwaltungsleitenden Organe der Kreise, kreisfreien Städte und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Ausbildungsbehörden (§ 6 Absatz 2) sind die verwaltungsleitenden oder die sonstigen Verwaltungsorgane der Kreise, kreisfreien Städte und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 47

Ausbildende Verwaltungen

Die Ausbildung übernehmen staatliche oder kommunale Bauverwaltungen, öffentliche Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung sowie sonstige Träger öffentlicher Verwaltung und privatrechtliche Organisationen mit umfangreichen, technischen Anlagen.

§ 48**Gliederung der Ausbildung, besondere Hinweise für die Prüfung**

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in drei Abschnitte:

- Abschnitt I: Praktische Mitarbeit in Dienststellen, die mit dem Bauen befasst sind, und Hospitationen in Verwaltung und Wirtschaft,
- Abschnitt II: Seminare und Lehrgänge,
- Abschnitt III: Prüfungsvorbereitung und Prüfung.

- (2) Allgemeine Seminare und Lehrgänge sind im Ausbildungsabschnitt II enthalten. In den Ausbildungsabschnitten sind besondere Gestaltungsformen gemäß § 8 vorzusehen. Die Teilnahme an zentralen Fachseminaren soll angeboten und ermöglicht werden.
- (3) Für die Regeldauer der Ausbildungsabschnitte, für die Ausbildungsstellen sowie für den Ausbildungsinhalt gilt die folgende Übersicht. Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern und die Dauer der Ausbildungsabschnitte anpassen.
- (4) Über die laufbahnzweigübergreifenden Ausführungsbestimmungen gemäß § 27 hinaus gilt für die einzelnen Prüfungsteile, dass Regeln zur Bearbeitung der Aufgaben mit PC bei Bedarf festgelegt werden.

AUSBILDUNGSPLAN

Laufbahnzweig:

Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I	44	Untere staatliche und/oder kommunale Baudienststelle mit maschinen- und elektrotechnischer Abteilung beziehungsweise Gebäudemanagement Schleswig-Holstein A.ö.R., davon möglichst 3 Wochen Hospitation in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen.	Allgemeine Angelegenheiten: Aufgaben der Bauverwaltungen, Organisation, Geschäftsbetrieb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen. Grundsätze und praktische Mitwirkung bei Planung, Entwurf, Bau, Instandhaltung/Bauunterhalt ggf. Betrieb von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen einschließlich kommunikationstechnischen Anlagen, Betriebsführung, Vergabe von Bauleistungen und Leistungen (VOB, VOL), Abnahme, Abschluss und Abwicklung von Bauverträgen und Ing.-Verträgen, Gewährleistung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung.
	4	Private, staatliche und/oder kommunale Institutionen mit umfangreichen technischen Anlagen z.B. Deutsche Telekom AG, Kliniken, Universitäten, Deutsche Bahn AG (DB), Deutsche Post AG.	Hospitation beim Betrieb von maschinen-, elektro- und kommunikationstechnischen Anlagen. Vertiefung betriebsgerechtes Planen und Bauen, Betriebsführung, Betriebswirtschaft, Unfallverhütung, Instandhaltungs-, Inspektions- und Wartungsverträge.
	3	Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme	Betrieb von Versorgungs- einschließlich Verteilungsanlagen, Energielieferverträge.
	3	Umweltbehörde, Gewerbeaufsicht	Aufstellung von Genehmigungsbescheiden, Arbeitsschutz, Immissionsschutz.
	2	Technische Überwachung (z.B. TÜV der Wehrbereichsverwaltung)	Einführung in die Abnahme und Inspektion überwachungspflichtiger Anlagen, einschlägige gesetzliche Bestimmungen.
	6	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein A.ö.R.	Arbeitsgebiete: Recht, Verwaltung, Haushalt, Beamtenrecht, Recht der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, Verfassungsrecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Verdingungswesen, Preisprüfung, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen maschinen- und elektrotechnischer Anlagen.

	2	Betrieb und Energieverbrauch überwachende Dienststellen	Betriebsüberwachung, Energiewirtschaft, energiewirtschaftliche Überwachung der Liegenschaften, Datenerfassung und -verarbeitung, Energiekennzahlen.
	4	Mittlere oder oberste Landesbehörde als Genehmigungsbehörde	Baurecht: Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Wasserwirtschaft, Finanzplanung.
II	12		Lehrgänge, Seminare
III	12		Häusliche Prüfungsarbeit, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Unterabschnitt 6

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation

§ 49

Besondere Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Einstellungsvoraussetzung für das technische Referendariat im Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation ist unter den Vorgaben von § 3 Absatz 1 der erfolgreiche Abschluss eines Studiums des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik/Geoinformation oder eines vergleichbaren Studienganges im Fachgebiet Geodäsie.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das folgende im Rahmen des Studiums erworbene Wissensspektrum nachgewiesen wird:
 1. Grundlegendes Fachwissen (mathematisch-naturwissenschaftliche Studieninhalte) und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung sind nachzuweisen:
 - a) Höhere Mathematik,
 - b) Geometrie,
 - c) Physik einschließlich der fachbezogenen Bereiche,
 - d) Statistik und Parameterschätzung sowie
 - e) Informatik,
 2. Fachkenntnisse (berufsfeldbezogene Studieninhalte) und die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen sind in den folgenden geodätischen Schwerpunktdisziplinen in einem für das konsekutive Masterstudium vorgegebenen Mindestumfang nachzuweisen:
 - a) Vermessungskunde,
 - b) Referenz- und Raumbezugssysteme,
 - c) Ausgleichsrechnung,
 - d) Photogrammetrie und Fernerkundung,
 - e) Topographie und Kartographie,
 - f) Ingenieurgeodäsie,
 - g) Liegenschaftskataster und Grundbuch,
 - h) Landentwicklung,
 - i) Planung und Bodenordnung,
 - j) Immobilienwertermittlung,
 - k) Geoinformatik,
 - l) Physikalische Geodäsie und
 - m) Satellitenpositionierung,
 3. fachergänzende Grundkenntnisse in folgenden Bereichen sind nachzuweisen:
 - a) Führungstechnik und Management,
 - b) Betriebswirtschaft,
 - c) Rechtswissenschaften,
 - d) Umweltschutz und
 - e) Sprachen.

§ 50

Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

- (1) Einstellungsbehörde (§ 4 Absatz 1) ist das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium.
- (2) Ausbildungsbehörde (§ 6 Absatz 2) ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

§ 51

Gliederung der Ausbildung

- (1) Das Referendariat gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte.
- (2) Die Ausbildungsabschnitte I bis IV des Referendariats sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungsabschnitt I:	Liegenschaftskataster und Landesver-	
	messung, Geobasisinformationswesen	(20 Wochen),
Ausbildungsabschnitt II:	Landentwicklung	(16 Wochen),
Ausbildungsabschnitt III:	Landesplanung und Städtebau	(16 Wochen),
Ausbildungsabschnitt IV:	Geodatenmanagement und	
	Geodateninfrastruktur	(16 Wochen).
- (3) Für die Prüfungsfächer 1 und 2 gemäß Anlage 5 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 8 Absatz 3 vorzusehen. Hierfür sind insgesamt zwölf Wochen erforderlich. Weitere zwölf Wochen werden für die Häusliche Prüfungsarbeit, für die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die Mündliche Prüfung sowie für Prüfungsvorbereitungen und Arbeitsgemeinschaften benötigt. Diese Zeiten werden als Ausbildungsabschnitt V zusammengefasst.
- (4) Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat
68 Wochen nach Absatz 2,
24 Wochen nach Absatz 3 sowie
12 Wochen Erholungsurlaub,
zusammen somit 104 Wochen.
- (5) Die Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsstellen sind in der nachfolgenden Übersicht angegeben.

AUSBILDUNGSPLAN

Laufbahnzweig:

Geodäsie und Geoinformation

Der nachfolgende Ausbildungsplan des Laufbahnzweigs Geodäsie und Geoinformation strukturiert als allgemeines Muster die Regelausbildung. Er soll für die Referendarinnen und Referendare unter Nutzung der in § 52 eröffneten Flexibilisierungsspanne individuell ausgeprägt werden. In diesem Rahmen sollen dabei nach Möglichkeit individuelle Wünsche und Prioritäten der Referendarinnen und Referendare im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Berücksichtigung finden. Dabei können die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte geändert und verschiedene Ausbildungsabschnitte, die in denselben Ausbildungsstellen absolviert werden, zeitlich zusammengelegt werden.

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I – V	während des gesamten Referendariats in allen Ausbildungsabschnitten	Allgemein für alle Ausbildungsstellen	<p>Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen</p> <p>Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln; durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben und Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden.</p> <p>Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Referendarinnen und Referendare sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen; ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben; insbesondere sollen die Referendarinnen und Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingängen (Post, E-Mails) beteiligt werden; sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen; dabei sollen Methoden und Techniken insbesondere in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.</p> <p>Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sollen die Referendarinnen und Referendare die Ergebnisse ihrer Arbeiten oder aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt präsentieren.</p> <p>Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushalts-</p>

			<p>grundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit fachübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden; dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, nachhaltiges Flächenmanagement und Sozialverträglichkeit.</p> <p>Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen.</p>
<p>I</p>	<p>20</p>	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation (mit Grundbuchamt und Finanzverwaltung)</p> <p>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als Oberste Geoinformations-, Vermessungs- und Katasterbehörde</p> <p>Hospitation bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren</p> <p>(insgesamt 14 Wochen)</p>	<p>Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationswesen</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen die Strukturen des amtlichen deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens, seine rechtlichen Grundlagen und Organisation sowie Wege der länderübergreifenden Zusammenarbeit kennenlernen.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen sich intensiv mit der Entstehung, Einrichtung und den Aufgaben des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung und des Geobasisinformationswesens auseinandersetzen; dabei sind die Herausforderungen, Entwicklungstendenzen und Strategien dieser Aufgabenfelder eingehend zu betrachten.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen ablauf- und prozessorientiert u.a. folgende Aufgabenbereiche kennenlernen: Aufsicht über die katasterführende Behörde und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, Beschwerde- und Widerspruchsverfahren, Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Handelns, Anwendung des öffentlichen Dienstrechts, Zusammenwirken der Verwaltungen interdisziplinär und Ebenen übergreifend, Geschäftsbetrieb und Organisation, Controlling sowie Projektmanagement.</p>
		<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation (6 Wochen)</p>	<p>Den Referendarinnen und Referendaren ist Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenzulernen; in der Finanzverwaltung sollen die Grundzüge der Bodenschätzung und der Grundsteuer vermittelt werden.</p>

			Die Referendarinnen und Referendare sollen aktiv zu praktischen Arbeiten herangezogen werden.
II	16	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Obere Flurbereinigungsbehörde</p> <p>mindestens eine Stelle aus: untere/ obere Naturschutzbehörde, untere/ obere Wasserbehörde, untere/obere Forstbehörde, Landwirtschaftsbehörde, Dorferneuerung, Landentwicklung in einem anderen Bundesland</p> <p>mindestens eine Stelle aus: LEADER-Lokale Aktionsgruppen, Strukturfondseinrichtung einer Kreisverwaltung</p> <p>Hospitationen bei der EU-Kommission und Flurbereinigungsbehörden anderer Bundesländer oder im Ausland</p>	<p>Landentwicklung</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen sich vertieft mit den Herausforderungen für die Landentwicklung, wie zum Beispiel Demografischer Wandel oder Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, auseinandersetzen.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen erlernen, wie die Anforderungen an die ländlichen Räume durch Instrumente der Landentwicklung bewältigt werden können; sie sollen dabei vor allem auf die Strategie Wandel in den Köpfen, die Instrumente LEADER, ILEK, Regionalmanagement und Dorfentwicklung eingehen.</p> <p>Im Bereich Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume ist das breite Spektrum der europäischen und nationalen Förderprogramme, Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen möglichst bei damit befassten Stellen (auch im Ausland) zu studieren.</p> <p>Im Schwerpunktbereich Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz sollen die Referendarinnen und Referendare auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden; im Vordergrund stehen Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten, Erlernen der Abläufe vor allem in den Terminen der Landentwicklung und das Landentwicklungsfachinformationssystem LEFIS.</p> <p>Modernes Verwaltungshandeln ist an geeigneten Fallbeispielen durch Gutachten und Untersuchungen zu erlernen.</p> <p>Bei der Einordnung und Entwicklung der Landentwicklung soll der Blick in überfachlicher Sicht ausgeweitet werden.</p>
III	16	<p>Für die Regionalplanung und Landesplanung zuständige Stellen (2 Wochen)</p> <p>Kommunale Dienststellen für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung,</p>	<p>Landesplanung und Städtebau</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen die Aufgaben und Verfahren von Raumordnung und Landesplanung kennenlernen; hierfür sind Ausbildungsstationen bei der obersten Landesplanungsbehörde und einer für die Regionalplanung zuständigen Stelle besonders geeignet.</p> <p>Im Bereich der Stadtentwicklung und -erneuerung sind neben den Aufgaben der Bauleitplanung insbesondere die Themen Bodenordnung und Immo-</p>

		<p>Umweltschutz)</p> <p>Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte</p> <p>Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle)</p> <p>Lehrgang bei einem Institut für Städtebau (oder einer vergleichbaren Einrichtung) sowie Hospitationen zur Immobilienwert-ermittlung bei Kreditinstituten, größeren Sachverständigenbüros oder Researchunternehmen (insgesamt 14 Wochen)</p>	<p>bilienwertermittlung in praktischer Mitarbeit vertieft zu vermitteln; Strategien der Baulandentwicklung und des Flächenmanagements, auch in Kooperation mit privaten Investoren, sollen behandelt werden.</p> <p>Die interdisziplinäre Zusammenarbeit soll beispielweise in ämterübergreifenden Arbeitsgruppen, Ausschüssen, bei Planfeststellungsverfahren sowie bei den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes thematisiert werden.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung eingehend kennenzulernen; energiepolitische Strategien, Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes.</p>
<p>IV</p>	<p>16</p>	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation (bis zu 16 Wochen)</p> <p>Hospitationen bei Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, europäischen Institutionen und ggf. Wirtschaftsbetrieben mit entsprechenden Geschäftsfeldern</p>	<p>Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen an eine Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen.</p> <p>Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in großen geodatenhaltenden Stellen erfolgen; hierbei sind die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen; die Ausbildung in GDI soll maßgeblich bei Einrichtungen stattfinden, die die zentralen Komponenten der GDI des Ausbildungslandes führen und bei denen die GDI-Koordinierungsstellen angesiedelt sind; zusätzlich sollen die Referendarinnen und Referendare Gelegenheit erhalten, Geofachinformationssysteme in den dafür zuständigen Behörden oder Stellen kennenzulernen, maßgeblich im Bereich Umwelt, der freien Wirtschaft oder auf kommunaler Ebene.</p> <p>Der Ausbildungsabschnitt eignet sich besonders für die Anfertigung von Abschnitts- oder Projektar-</p>

			beiten oder für Hospitationen bei europäischen Institutionen, in der Privatwirtschaft oder Einrichtungen der nationalen GDI.
V	24	<p>Fach- und ggf. länderübergreifende Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften o.ä. bei Fortbildungseinrichtungen der Länder</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</p> <p>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten</p> <p>(insgesamt 12 Wochen)</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Ausbildungsbehörde) (12 Wochen)</p>	<p>Seminare und Lehrgänge, Prüfungen</p> <p>In einem einwöchigen Einführungslehrgang sollen Kommunikations- und Managementkompetenzen vermittelt werden (z. B. Rhetorik, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Visualisierung und Moderation), die in den Ausbildungsabschnitten und weiteren Lehrgängen auszubauen sind.</p> <p>Allgemeines Verwaltungsseminar (4 Wochen).</p> <p>Fachbezogene Verwaltungsseminare (4 Wochen), die im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden können.</p> <p>Über mehrere Ausbildungsstellen verteilte Referendarinnen und Referendare sollen in den für einen Ausbildungsabschnitt erforderlichen fachlichen Grundlagen gemeinsam unterrichtet werden; dieser einführende Unterricht soll zu Beginn des Ausbildungsabschnitts vermittelt werden.</p> <p>Seminare sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 8 Absatz 3 (z. B. Planspiele, e-Learning, Integriertes Lernen, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede, Assessment-Center-Trainingseinheiten sowie Exkursionen).</p> <p>Besondere Lehrgänge und Seminare sollen eine theoretische Ausbildung in Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit beinhalten (3 Wochen).</p> <p>Alle Geoinformationsverwaltungen gleichermaßen betreffende fachliche Seminarthemen können länderübergreifend zentral vermittelt werden (z. B. Angelegenheiten der AdV, des Bundes, der GDI-DE sowie europäische Themen).</p> <p>Häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen),</p> <p>Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und Mündliche Prüfung einschließlich Prüfungsvorbereitungen (6 Wochen).</p>
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104		zusammen

§ 52

Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

- (1) In den Ausbildungsabschnitten I bis IV sind besondere Gestaltungsformen gemäß § 8 Absatz 3 vorzusehen.
- (2) Im Ausbildungsabschnitt I ist den Referendarinnen und Referendaren Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenzulernen. In der Ausbildung im Bereich Liegenschaftskataster ist besonders auf seine Doppel-Funktionalität als amtliches Verzeichnis der Grundstücke und Grundlage für raumbezogene Informationssysteme einzugehen. Länderspezifische Ausprägungen bei der Einrichtung des Liegenschaftskatasters sind herauszustellen.
- (3) Ein Schwerpunkt der Ausbildung im Ausbildungsabschnitt II, die sich auf den gesamten Verfahrensablauf von Neuordnungsmaßnahmen erstrecken soll, ist auf die planerischen technischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Ländliche Neuordnung in ihrer Verzahnung mit den übrigen Raumordnungsmaßnahmen herauszustellen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen und darauf bezogene fachpolitische Strategien.
- (4) Im Ausbildungsabschnitt III sollen die Referendarinnen und Referendare Gelegenheit erhalten, in die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung Einblick zu nehmen. Schwerpunkte der Ausbildung sind Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und Bodenordnung, Immobilienwertermittlung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Entwicklungsprozesse sowie Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung.
- (5) Im Rahmen des Ausbildungsabschnitts V soll zu Beginn der Ausbildung ein Einführungslehrgang stehen. Außerdem ist die Ausbildung durch ein allgemeines Verwaltungsseminar und fachbezogene Verwaltungsseminare zu vertiefen. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Es ist dafür aber auch eine gebündelte Ausbildung in Form eines Seminars oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchzuführen. Für die Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I bis IV verwendet werden.

§ 53

Besondere Hinweise zur Häuslichen Prüfungsarbeit

Gemäß § 17 Absatz 1 sollen Management- und Führungsaspekte für die Häusliche Prüfungsarbeit einen hohen Stellenwert erhalten. Die Aufgabenstellung soll ihren Schwerpunkt deshalb nicht im Bereich der Studieninhalte haben, sondern darauf aufbauen. Hochschulwissen soll nicht abgefragt werden. Es sollen Teilaufgaben gestellt werden, die das Gerüst für die Gliederung der Arbeit geben. Der überwiegende Teil der Arbeit soll sich mit innovativen Führungsfragen, Weiterentwicklungen, neuen Strategien und Modellen sowie Einführungen in die Praxis befassen. Dabei ist besonderer Wert auf Präsentation (Abbildungen, Darstellungen, Zusammenfassungen, Bilder und Tabellen) sowie Methodik, Begründung und sprachlichen Ausdruck zu legen. In der Bewertung erhalten diese Aspekte zusammen mit dem Innovationsgehalt ein besonderes Gewicht, so dass die inhaltlich-fachliche Bearbeitung nicht hauptsächlich die Note bestimmt. Die Aufgabenstellung hat diese Gewichtung zu berücksichtigen und transparent einzubeziehen.

§ 54

Besondere Hinweise zu den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und zur Mündlichen Prüfung

- (1) Bei den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind allgemeine Hilfsmittel nicht zugelassen. Zusätzliche Hilfsmittel sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Lange Texte sind in der Regel nicht geeignet. Die Hilfsmittel sollen insbesondere Wissensgrundlagen für die Bearbeitung beinhalten, die nicht als präsent vorausgesetzt werden können und die in der Praxis in der Regel Führungskräften zur Verfügung stehen (zum Beispiel Gesetzestexte).
- (2) Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht werden gemäß § 18 Absatz 5 mit PC bearbeitet. Nähere Regelungen zur Anfertigung der Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC erlässt das Finanzministerium in Abstimmung mit dem Oberprüfungsamt. Die Referendarinnen und Referendare sind rechtzeitig vor den Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht über die Regelungen zur Anfertigung mit PC zu unterrichten.
- (3) Die Fragestellungen in der Mündlichen Prüfung sind auf die Aspekte von § 19 Absatz 1 zu fokussieren. Das fachliche Wissen ist als Grundlage dieser Bewertungsschwerpunkte zu berücksichtigen.
- (4) Kurzvorträge nach § 19 Absatz 6 sollen zu Beginn des zweiten Prüfungstages gehalten werden. Die Themen sind in freier Rede vorzutragen. Als Hilfsmittel werden Presseartikel zur Thematik zur Verfügung gestellt. Diese Artikel sind Grundlage der Vorträge, deren Inhalt nicht die Zusammenfassung oder Wiedergabe der Artikel sein soll. Vielmehr sind die Themen mit eigenen Gedanken und Ansätzen aufzubereiten und darzustellen. Bei der Bewertung sind Ausdrucksfähigkeit, Sicherheit im Auftreten, Überzeugungskraft, Methodik und Rhetorik neben thematischem Inhalt, Aufbau und Strukturierung zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 7

Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Landespflege

§ 55

Besondere Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Zum technischen Referendariat im Laufbahnzweig Landespflege werden nach § 3 nur Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzung eines abgeschlossenen Studiums des Studienganges Landespflege oder eines vergleichbaren Studienganges wie zum Beispiel Naturschutz- und Landschaftsplanung, Landschafts- und Freiraumentwicklung und Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder einer vergleichbaren Kombination von Studiengängen erfüllen.
- (2) Mit den unter Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Laufbahnzweig Landespflege nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum in folgenden Modulen nachgewiesen wird:
 1. In Bezug auf das technische Referendariat sind die wissenschaftlichen Grundlagen und deren methodische Anwendung in folgenden Teilbereichen der Landespflege nachzuweisen:
 - a) Naturschutz,
 - b) Landschaftspflege,
 - c) Grünordnung,
 - d) Landschaftsökologie (einschließlich der Grundlagenfächer Botanik/Vegetationskunde, Zoologie und Geologie/Bodenkunde),daneben sind planerische Fähigkeiten auf dem Gebiet der Garten- und Landschaftsarchitektur sowie der Landschafts-, Grünordnungs- und Objektplanung nachzuweisen,
 2. als Grundlage für die Planungen und die Ausführung landespflegerischer Belange und als Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit benachbarten Fachbereichen ist grundlegendes Fachwissen und dessen methodische Anwendung mindestens in folgenden Fächern nachzuweisen:
 - a) Landschafts- und Grünflächenbau,
 - b) Ingenieurbiologie,
 - c) Rechtsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - d) Geschichte des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - e) grafische Datenverarbeitung,
 - f) Freizeit und Erholung,
 3. neben dem grundlegenden Fachwissen wird der Nachweis verlangt, dass das Studium durch Kenntnisse in den Grundzügen wahlweise in mindestens drei der folgenden Fächer oder Fächergruppen abgerundet worden ist:
 - a) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
 - b) Städtebau und Siedlungswesen,
 - c) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
 - d) Verkehrsplanung/Verkehrsanlagen,
 - e) Wasserwirtschaft und Wasserbau,
 - f) Bergbau, Bodenabbau, Abgrabungen,
 - g) Waldbau/Forstplanung,
 - h) Landwirtschaft/Agrarplanung,
 - i) Umweltschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft,
 - j) Leitungsaufgaben/Führungstechnik/Management.

§ 56

Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige oberste Landesbehörde ist Einstellungsbehörde (§ 4 Absatz 1) und Ausbildungsbehörde (§ 6 Absatz 2).

§ 57

Ausbildungsstellen

Die Ausbildung übernehmen die Naturschutz- sowie andere Fachverwaltungen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 58

Gliederung der Ausbildung

Das technische Referendariat gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte:

Ausbildungs-		Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)	
I	31	Einführung in die Verwaltung, praktische Mitarbeit und Information bei der unteren Naturschutzbehörde und bei der Kommunalverwaltung
II	14	Information und praktische Mitarbeit bei den Fachverwaltungen der Nachbargebiete der Landespflege und wissenschaftlichen oder im Naturschutz operativ tätigen Einrichtungen des Landes
III	19	Praktische Mitarbeit und Information bei der obersten oder einer oberen Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege
IV	28	Seminare, Lehrgänge, Fachexkursionen und Prüfungen
	ca. 12	Erholungsurlaub
	104	

AUSBILDUNGSPLAN

Laufbahnzweig: **Landespflege**

Für die Rahmendauer der Ausbildungsabschnitte und ihrer Teilabschnitte, für die Ausbildungsstellen und den Ausbildungsinhalt gilt die folgende Übersicht.

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I a	1 (1-2)*	Einstellungsbehörde	Einführung in die Ausbildung sowie die Verwaltung, die Aufgaben und die Organisation der Fachverwaltungen
I b	30 (26-34)*	Untere Naturschutzbehörden des Landes SH Kommunalverwaltung (Stadt- oder Gemeindeverwaltung)	<p>Praktische, fachspezifische Ausbildung im Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege,</p> <p>Grundzüge der Verwaltungspraxis und selbstständige Mitarbeit und Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien,</p> <p>vertiefende Anwendung des technischen und naturwissenschaftlichen Wissens in den einzelnen Aufgabenfeldern sowie der in den Lehrgängen vermittelten Kenntnisse,</p> <p>Ausweisung von Schutzgebieten und –objekten, Planung und Entwurf in der Landschafts-, Grünordnungs-, Biotop- und Objektplanung, Biotop- und Grünflächenpflege, Artenschutz, Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleit- und Fachplanung sowie bei sonstigen Vorhaben, Prüfung von Anträgen, Verfassen von Entwürfen für Genehmigungen, Anordnungen, Bescheide, Stellungnahmen und allgemeinen Schriftverkehr, Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen, Abwicklung von Aufträgen, Bauleitung, Finanzkontrolle, Abrechnung, Liegenschaftswesen, Einsatz und Anwendung von ADV, Zusammenwirken mit Beiräten, Naturschutzverbänden, Naturschutzbeauftragten, Landschaftswarten sowie politischen Entscheidungsgremien, Personal-, Haushalts- und Rechnungswesen, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik, Arbeitsplanung, Ablauforganisation, Personaleinsatz, Personalführung, Beurteilungen, Personalentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Ausschusssitzungen, Scoping- und Anhörungsterminen, Abstimmungsgesprächen.</p>
II	14 (12-16)*	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH,	Kennenlernen der relevanten Aufgaben, Organisation, Instrumente und Rechtsgrundlagen sowie der Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und der Aufgaben als Träger öffentlicher

		Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr weitere Fachverwaltungen	Belange bei Fachplanungen, Vollzug fachlicher Rechtsvorschriften. Bei der Landesfachdienststelle insbesondere: Beratungsaufgaben gegenüber den Behörden und Stellen des Landes, der Kommunen, fachtechnische Betreuung der Naturschutzbehörden, Projektgruppenarbeit, Kennenlernen der Erstellung von Gutachten, der Erarbeitung von Stellungnahmen gegenüber Aufsichtsbehörden und Gerichten, der Bewertung von Umweltverträglichkeitsstudien und Fachplanungen, Teilnahme an Messungen, Untersuchungen, Probenahmen.
III	19 (16-20)*	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume des Landes S-H Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume (obere Naturschutzbehörde)	Praktische Ausbildung, Organisation und Aufgaben der Behörde, Vertiefung der Abschnitte I und II: Fachspezifische Ausbildung und selbstständige Mitarbeit unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien; Umweltverträglichkeitsprüfungen, Förderprogramme; Vollzug der fachlichen Rechtsvorschriften durch Rechtssetzungsverfahren, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Planfeststellungen, Bescheide, Beschlüsse, insbes. in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Bauleitplanung und den angrenzenden Laufbahnzweigen durch Mitwirkung der obersten Naturschutzbehörde, Gesetzgebung.
IV	16 (12-18)*	Lehrgänge/Seminare/Arbeitsgemeinschaften/Exkursionen	Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Management, Mitarbeiterführung, Planung, Entscheidung; Rhetorik, Gesprächsführung, Psychologie, Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen Allgemeine fachübergreifende Zielsetzungen und Strategien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen - Ziele und Notwendigkeit des Umweltschutzes, - Umweltschutz als planerische und ordnungsrechtliche Aufgabe, - Vorsorge-, Verursacher-, Kooperationsprinzip, - Genehmigung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, Erfolgskontrolle, - Grundlagen und technische Regeln, - Voruntersuchungen, Planung, - Erheben, Beschreiben und Bewerten von Daten, - Grundzüge der Verwaltungspraxis, Fachübergreifende Rechts- und Verwaltungsvorschriften Grundlagen des Verwaltungsrechts,

			<p>Verfassungsrecht, Rechtsstellung der Beamtin/ des Beamten, Geheimhaltungs- und Auskunftspflicht, Ordnungsrecht, Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht, Bau- und Planungsrecht, Zivilrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Finanzierungsprogramme, Disziplinarrecht, Personalvertretungsrecht, Haftungsrecht, Verwaltungsvollstreckung-, verwaltungsgerichtliche Verfahren (Klagearten, Urteile), Arbeitsgemeinschaften im Natur- und Umweltschutz, Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände,</p> <p>Grundzüge und Vertiefung der fachbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,</p> <p>nationales, internationales und EU-Recht in den Bereichen Natur- und Artenschutz, Umweltverträglichkeit, Raumordnung und Landesplanung, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Wasser, Bodenschutz, Abfall, Altlasten, Immissionsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Flurbereinigung, Energiewirtschaft, Kommunikationstechnik, Verkehrswesen, Jagd- und Fischereirecht, (Garten-) Denkmalschutz/-pflege.</p>
IV	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	6 (4-6)*	Ausbildungsstationen und Lehrgänge nach freier Wahl oder Stationen für Prüfungsvorbereitung sowie Prüfungszeiten	
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104		zusammen

*) Abweichungen von der angegebenen Wochendauer sind in dem vorgegebenen Zeitrahmen möglich, jedoch ist die Gesamtdauer von 104 Wochen einzuhalten.

Unterabschnitt 8 Sondervorschriften für den Laufbahnzweig Umwelttechnik

§ 59

Besondere Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat im Laufbahnzweig Umwelttechnik ist unter den Vorgaben von § 3 der erfolgreiche Abschluss eines technischen Studiums der Studiengänge Bauingenieurwesen, Biochemie, Chemie/Chemietechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Geoökologie/Hydrologie, Maschinenbau, Physik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Wasserwirtschaft/Wasserbau.
- (2) Die Einstellungsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob und welcher weitere Studiengang als geeignet anerkannt werden kann. Geeignet sind insbesondere Studiengänge mit vergleichbarer naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung.

§ 60

Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde

- (1) Einstellungsbehörde (§ 4 Absatz 1) ist die für den Immissionsschutz zuständige oberste Landesbehörde.
- (2) Ausbildungsbehörde (§ 6 Absatz 3) ist die für den Immissionsschutz zuständige oberste Landesbehörde, die durch Erlass eine andere Behörde des Geschäftsbereichs festlegen kann.

§ 61

Ausbildungsstellen

Die Ausbildung sollen die Behörden der Umweltverwaltung des Landes Schleswig-Holstein übernehmen.

§ 62

Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsabschnitte I – IV des Referendariats sind wie folgt festgelegt:

Ausbildungs-		Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)	
I	17	Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz
II	17	Immissionsschutz und Klimaschutz
III	17	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
IV	17	Praktikum / Hospitationen
	68	

- (2) Für die Prüfungsfächer 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen gemäß § 8 Absatz 3 vorzusehen. Hierfür sind insgesamt 12 Wochen erforderlich, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe einge-

schlossen sind. Weitere 12 Wochen werden für die Häusliche Prüfungsarbeit, für die Schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die Mündliche Prüfung sowie für Prüfungsvorbereitungen / Arbeitsgemeinschaften und ergänzende Hospitationen benötigt. Die insgesamt 24 Wochen werden formal als „Ausbildungsabschnitt V“ zusammengefasst.

- (3) Insgesamt ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat
- 68 Wochen nach Absatz 1,
 - 24 Wochen nach Absatz 2 sowie
 - 12 Wochen Erholungsurlaub,
- zusammen somit 104 Wochen.

AUSBILDUNGSPLAN

Laufbahnzweig:

Umweltechnik

Der nachfolgende Ausbildungsplan der Fachrichtung Umweltechnik strukturiert als allgemeines Muster die Regelausbildung. Er soll individuell für jede Referendarin oder jeden Referendar unter Nutzung der in § 63 eröffneten Flexibilisierungsspanne ausgeprägt werden. In diesem Rahmen sollen dabei nach Möglichkeit individuelle Wünsche und Prioritäten der Referendarin oder des Referendars im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Berücksichtigung finden. Dabei kann auch die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte vertauscht werden und es können verschiedene Ausbildungsabschnitte zeitlich zusammengelegt werden, die in denselben Ausbildungsstellen absolviert werden.

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I – IV	während des gesamten Referendariats in allen Ausbildungsabschnitten	Allgemein für alle Ausbildungsstelle	<p>Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen</p> <p>Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Management- und Kommunikationsqualifikation sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln; durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden; besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommnet; ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben; insbesondere sollen die Referendarinnen und Referendare an Besprechungsrounds von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingängen (Post, E-Mails) beteiligt werden; sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrounds moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen; dabei sollen Methoden und Techniken in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.</p> <p>Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sollen die Referendarinnen und Referendare die Ergebnisse ihrer Arbeiten oder aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt präsentieren.</p>

			<p>Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit laufbahnzweigübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden; dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, nachhaltiges Flächenmanagement und Sozialverträglichkeit.</p> <p>Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen.</p> <p>Selbständige Mitarbeit in allen Arbeitsbereichen.</p> <p>In den Abschnitten I - III sind jeweils auch Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (Management, Mitarbeiterführung, Planung, Entscheidung, Rhetorik, Gesprächsführung, Psychologie) zu vermitteln.</p>
I	17	Untere und Obere Abfallbehörden, Landesämter	<p>Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz</p> <p>Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaftsplanung, Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung, Überwachung der Abfallentsorgung, Stoffstromkontrollen, Bodenschutz, Altlasten, fachspezifische Ausbildung und selbständige Mitarbeit, Anwendung von Rechtsvorschriften, vertiefte Anwendung des technischen und naturwissenschaftlichen Wissens, Prüfung von Zulassungsanträgen, Verfassen von Anordnungen, Bescheiden, Stellungnahmen und Berichten, Protokollführung, Teilnahme an Messungen, Untersuchungen und Probenahme, Außendienst, Überwachung von Anlagen, Erarbeitung von Fachstellungnahmen z. B. im Rahmen von Genehmigungs- oder Gerichtsverfahren, Vollzug von Rechtsvorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechtes.</p>
II	17	Untere und Obere Immissionsschutzbehörden, Landesämter	<p>Immissionschutz und Klimaschutz</p> <p>Genehmigungsverfahren, Produktionstechnologien und Auswirkungen,</p>

			<p>Überwachung von Anlagen und Betriebsbereichen Lärm- und Erschütterungen, EMF, Luftreinhaltung, Abgasreinigung, Gerüche, störfall- und umweltgefährdende Stoffe, Klimaschutz, Chemikaliensicherheit, fachspezifische Ausbildung und selbständige Mitarbeit, Anwendung von Rechtsvorschriften, vertiefte Anwendung des technischen und naturwissenschaftlichen Wissens, Prüfung von Zulassungsanträgen, Verfassen von Anordnungen, Bescheiden, Stellungnahmen und Berichten, Protokollführung, Teilnahme an Messungen, Untersuchungen und Probenahme, Außendienst, Überwachung von Anlagen, Erarbeitung von Fachstellungnahmen z. B. im Rahmen von Genehmigungs- oder Gerichtsverfahren, Vollzug von Rechtsvorschriften des Immissionschutzrechtes.</p>
III	17	Untere und Obere Wasserbehörden, Landesämter/ Landesbetriebe	<p>Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</p> <p>Grundlagen der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Oberirdische Gewässer, Gewässerüberwachung, Gewässernutzungen, Einleiter-Überwachung, Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe, Wasserversorgung, Grundwasser, Hochwasserschutz, fachspezifische Ausbildung und selbständige Mitarbeit, Anwendung von Rechtsvorschriften, vertiefte Anwendung des technischen und naturwissenschaftlichen Wissens, Prüfung von Zulassungsanträgen, Verfassen von Anordnungen, Bescheiden, Stellungnahmen und Berichten, Protokollführung, Teilnahme an Messungen, Untersuchungen und Probenahme, Außendienst, Überwachung von Anlagen, Erarbeitung von Fachstellungnahmen z. B. im Rahmen von Genehmigungs- oder Gerichtsverfahren, Vollzug von Rechtsvorschriften des Wasserrechtes.</p>
IV	17	Organisationen, Unternehmen, Firmen, Kommunale Eigenbetriebe, Verbände, EU	<p>Praktikum / Hospitationen</p> <p>Umweltmanagement, -technik, -schutz, Projektentwicklung, Organisation, Leitung und Führung, Wirtschaftlichkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Personal- und Finanzplanung, Beschaffung und Einsatzplanung, Abrechnung, Aufgaben der Umweltbeauftragten in den Betrieben, Kennenlernen relevanter Umweltaufgaben</p>

		<p>Kommunalverwaltung, Städte und Gemeinden, Landkreise</p> <p>Oberste/Obere Behörde oder Fachbehörde</p>	<p>und Aufbau der Organisation.</p> <p>EU: Organisation / Aufbau, Aufgaben und Projekte, Interessenvertretung, politische Willensbildung, Gesetzgebungsverfahren.</p> <p>Organisation, Aufbau und Aufgaben als Selbstverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis, Politische Willensbildung, Kommunale Planungen, Haushalts- und Rechnungswesen, Daseinsvorsorge, Einführung in die Verwaltung, Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften, Aufgaben als untere Landesbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - untere Wasserbehörde, - untere Naturschutzbehörde, - untere Abfallentsorgungsbehörde, - untere Bodenschutzbehörde. <p>Organisation, Aufbau und Aufgaben als oberste/obere Landesbehörde, Fach- und Dienstaufsicht, Personalbewirtschaftung, Verbandswesen, Planungsaufgaben, Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren, Organisation und Aufgaben der Regionalplanung, Öffentlichkeitsarbeit, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren, Vollzug der fachlichen Rechtsvorschriften durch Genehmigung, Zulassung, Anordnung, Bescheid Insbesondere in den Bereichen, Kreislaufwirtschaft, Abfallentsorgung, Altlasten, Immissionsschutz (Luft, Lärm, EMF), Anlagen, Wasser, UVP, Chemikalien, Gentechnik (in Ergänzung zu den Abschnitten I – III),</p> <p>Landesgesetzgebung, Erlasse und Richtlinien, Mitwirkung in Bund-Länder- und in Länder-AG,</p> <p>Gutachten und Stellungnahmen (für Genehmigungs- und Gerichtsverfahren), Fachplanungen, Messungen, Untersuchungen, Bekanntgabe von Stellen, Erarbeitung von Jahresberichten, Statistiken und Katastern, Erfassung umweltrelevanter Daten.</p>
<p>V</p>	<p>24</p>	<p>Seminare Fernlehrgänge SAF Hannover Institut für öffentliche Verwaltung NRW Transfer Bauhaus-Universität Weimar Fernstudium Köln</p>	<p>Seminare und Lehrgänge, Prüfungen</p> <p>In den Seminaren und Lehrgängen sollen die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Verwaltung sowie die naturwissenschaftlich-technischen Anforderungen und Vorschriften für den Verwaltungsvollzug in der Umweltverwaltung vermittelt werden; darüber hinaus sind Kommunikations- und Managementkompetenzen (Rhetorik, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Psychologie, Visualisierung, Moderation) als wirksame</p>

		Führungsinstrumente zu trainieren; dabei sind die modernen Methoden oder Formen wie z.B. Planspiele, e-Learning, Arbeitsgemeinschaften, Übungen in freier Rede, Exkursionen zu nutzen. Häusliche Prüfungsarbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen
ca. 12		Erholungsurlaub
104		zusammen

§ 63

Sonstige Vorschriften für die Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I - III zielt darauf ab, die Zusammenhänge und Arbeitsabläufe in der Umweltverwaltung kennenzulernen, zu verstehen und anhand konkreter Einzelfälle anzuwenden. Im Ausbildungsabschnitt I (17 Wochen) erhält die Referendarin oder der Referendar Informationen über die Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, den Inhalt und Ablauf der Abfallwirtschaftsplanung, die Logistik und Technik der Abfallentsorgung, die behördliche Überwachung der Abfallentsorgung sowie die geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten. Auch die Grundsatzfragen des Bodenschutzes und die Möglichkeit der Altlastenbearbeitung werden in diesem Abschnitt behandelt. Im Ausbildungsabschnitt II (17 Wochen) werden verschiedene Produktionstechnologien und deren Umweltauswirkungen intensiv behandelt. Die Referendarin oder der Referendar befasst sich mit technischen Maßnahmen der Abluftreinigung, dem gebietsbezogenen Immissionsschutz, Fragen der Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen, umweltgefährdenden Stoffen und der Gentechnik. Der Klimaschutz mit Auswirkungen des Klimawandels, Verminderung von Treibhausgasemissionen, Anpassungsmaßnahmen sowie den Möglichkeiten des Emissionshandels sind ebenfalls Lernstoff. Im Ausbildungsabschnitt III (17 Wochen) erhalten die Referendarinnen und Referendare Einblick in die Grundlagen der Wasserwirtschaft, befassen sich mit dem Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers im Spannungsfeld mit den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Außerdem werden die technischen Standards und die Technologien der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vermittelt.
- (2) Während die Ausbildungsabschnitte I - III von den Fachdezernaten der Ausbildungsbehörde gestaltet werden, erhält die Referendarin oder der Referendar im Ausbildungsabschnitt IV (17 Wochen) die Möglichkeit, externe Organisationen, Körperschaften und Behörden kennenzulernen. Im Rahmen einer Hospitation in der Kommunalverwaltung (2 Wochen) wird ein Einblick in Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften vermittelt. Dies betrifft auch die kommunale Selbstverwaltung mit der politischen Willensbildung bei kommunalen Planungen, aber auch die Arbeit der staatlichen Auftragsverwaltung. In den zuständigen Abteilungen der obersten und oberen Landesbehörde werden Kenntnisse über die Aufgaben einer Bündelungsbehörde, Personalbewirtschaftung, Fach- und Dienstaufsicht, Kommunalaufsicht sowie die Durchführung der Landes- und Regionalplanung vermittelt. Daneben erhalten die Referendarinnen und Referendare einen Überblick über Organisation und Aufgaben der Dienststelle sowie Fachinformationen zu deren vielfältigen naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Tätigkeiten. Im Ausbildungsabschnitt IV hat die Referendarin oder der Referendar ein Praktikum außerhalb der Landesverwaltung zu absolvieren, um deren Organisation und Arbeitsweise näher kennen zu lernen. Als Praktikumsstellen kommen private und öffentliche Unternehmen (Firmen, Wasserverbände, kommunale Eigenbetriebe) in Betracht, aber auch ausgelagerte Behörden (zum Beispiel EU-Landesvertretung). Im Rahmen des Praktikums sollen neben dem Umweltmanagement vor allem Informationen über die Kosten- und Leistungsrechnung, das Controlling, die Personal- und Finanzplanung sowie die Projektabwicklung gesammelt werden.
- (3) Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von etwa zwei Wochen Dauer stehen. Die Ausbildung ist außerdem durch ein fachbezogenes Verwaltungsseminar (3 Wo-

chen) zu vertiefen. In diesen Lehrveranstaltungen erhält die Referendarin oder der Referendar umfassende theoretische Kenntnisse über Staats- und Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht und die für den Umweltschutz wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Diese Kenntnisse können auch in einem Fernstudiengang (Verwaltungsrecht und /oder Umweltrecht) erworben werden, soweit dieser von den Ländern als geeignet eingestuft wird. Zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben und Leitungsfunktionen in der Verwaltung werden in einem gesonderten Führungslehrgang (2 -4 Wochen) die hierzu notwendigen Grundkenntnisse vermittelt.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64

Anlagen

Folgende Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteile dieser Verordnung:

- Anlage 1: Ausbildungsnachweis,
- Anlage 2: Übersicht über das technische Referendariat,
- Anlage 3: Beurteilung,
- Anlage 4: Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen,
- Anlage 5: Prüfungsfächer und Prüfungszeiten,
- Anlage 6: Prüfstoffverzeichnis der Laufbahnzweige.

§ 65

Übergangsregelung

Referendarinnen und Referendare, deren planmäßiger Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet und geprüft.

§ 66

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 488) ¹⁾, geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), die Landesverordnung über die Einrichtung eines Praktikantenverhältnisses für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes, Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen vom 18. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 277) ²⁾ und die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes (Immissionsschutz) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Februar 1995 (Amtsbl. S. 226) ³⁾, Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. September 2016

T o r s t e n A l b i g Ministerpräsident	
D r, R o b e r t H a b e c k Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	S t e f a n S t u d t Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
R e i n h a r d M e y e r Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	M o n i k a H e i n o l d Finanzministerin

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-137

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-22

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-109

Anlage 1
(§ 9 Absatz 4 LAPVO-tD-LG2/2)

Ausbildungsnachweis

der/des _____ -referendarin/-referendars _____
(Vor- und Zuname)

im Laufbahn-
zweig: _____

Schwerpunktgebiet: _____

Einstellungsbehörde: _____

Ausbildungsbehörde: _____

Ausbildungs- dauer (vom _____ bis _____)	Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsstellen und Tätigkeit	Bescheinigung der Aus- bildungsstellen und der Ausbildungsbehörde
1	2	3	4

Anlage 2
(§ 9 Absatz 5 LAPVO-tD-LG2/2)

_____ (Ausbildungsbehörde)

Übersicht

über das technische Referendariat der/des _____ -referendarin/-referendars

_____ (Vor- und Zuname)

im Laufbahnzweig: _____

Fach- oder Schwerpunktgebiet: _____

Vertiefte Ausbildung in: _____

Masterstudiengang Diplom-Studiengang

Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung) bestanden am: _____

Technische Hochschule/Universität: _____

Prädikat: _____

Vertiefungs-/Hauptfach: _____

Einstellungsbehörde: _____

Tag des Dienstantritts: _____

Voraussichtliches Ende der Ausbildung: _____

Voraussichtliches Ende des technischen Referendariates: _____

Auf das technische Referendariat von zwei Jahren wurden _____ Monate*)
_____ Wochen*) förderlicher Zeiten (§ 7 Absatz 1 LAPVO-tD-LG2/2) angerechnet.

*) Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsstellen	Ausbildungsdauer			Bemerkungen
		vom	bis	Wochen	
1	2	3			4
Abschnitt I					
_____ (Aufgaben)					

Anlage 3
(§ 10 LAPVO-tD-LG2/2)

(Ausbildungsbehörde/stelle)

Beurteilung

der/des _____ -referendarin/-referendars _____
(Vor- und Zuname)

im Laufbahnzweig: _____

Fach- oder Schwerpunktgebiet: _____

Einstellungsbehörde: _____

für die Zeit der Ausbildung vom _____ bis _____

bei _____

- A. P e r s ö n l i c h k e i t s m e r k m a l e
 - 1. Pflichtgefühl und Arbeitsbereitschaft
 - 2. Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht)
 - 3. Urteilsfähigkeit (Erkennen des Wesentlichen, eigene Gedanken, Entschlussfreudigkeit)
 - 4. Ausdruck in Wort und Schrift
 - 5. Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Umgang mit Publikum
 - 6. Führungsbefähigung
- B. F a c h k e n n t n i s s e
- C. L e i s t u n g e n
- D. B e s o n d e r h e i t e n

Gesamturteil

(Ort) (Datum)

Unterschrift der Leiterin/des Leiters
der Ausbildungsstelle

(Ort) (Datum)

Unterschrift der Ausbildungsleiterin/
des Ausbildungsleiters

Sichtvermerk der Referendarin/des Referendars

Anlage 4
(§ 15 Absatz 2 LAPVO-tD-LG2/2)

Antrag

auf Zulassung zum Staatsexamen
für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische
Dienste

im Laufbahnzweig: _____
Schwerpunktgebiet: _____
Vertiefte Ausbildung in: _____
Vor- und Zuname: _____
geboren am: _____
Geburtsort und Kreis: _____
Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen*) - wiederholten*) - Ablegung des Staatsexamens.

_____, den _____

(Unterschrift)

_____ -referendarin/-referendar

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4
Rückseite

(Ausbildungsbehörde)

Gesch.-Nr. _____
bez. Az.: _____, den _____

An das
Oberprüfungsamt -
Sonderstelle beim BMVI
Robert-Schuman-Platz 1
53170 Bonn

durch _____
(Einstellungsbehörde)

Betr.: _____ referendarin/-referendar _____

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des _____
-referendarin/-referendars _____
vor.

Beigefügt sind:

- 1.) _____ Hefte mit Personalakten und Abschnittszeugnissen
- 2.) Übersicht über das technische Referendariat
- 3.) Ausbildungsnachweis
- 4.) _____
- 5.) _____
- 6.) _____
- 7.) _____

Ich halte die Referendarin/den Referendar aufgrund der während des technischen Referendariates erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom _____ bis _____ angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am _____ ausgehändigt werden kann.

Anlage 5

(§ 18 Absatz 3, § 19 Absatz 4 LAPVO-tD-LG2/2)

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten**I Laufbahnzweig Architektur**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1 ¼
3. Öffentliches Baurecht	1
4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
5. Grundzüge des öffentlichen Hochbaues und des Städtebaues	1 ¼
6. Bautechnik	1
zusammen	6 ½ Stunden

II Laufbahnzweig Städtebau

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Raumordnung	1
4. Geschichte des Städtebaues, Stadtplanung und Stadtentwicklung	1 ½
5. Technische Elemente des Städtebaues	1
6. Fachrecht	1
zusammen	6 ½ Stunden

III Laufbahnzweig Bauingenieurwesen**Fachschwerpunkt Straßenwesen:**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1 ¼
4. Raumplanung und städtische Infrastruktur	1 ¼
5. Straße und Verkehr	1
6. Ingenieurbauwerke	1
zusammen	6 ½ Stunden

IV Laufbahnzweig Bauingenieurwesen**Fachschwerpunkt Wasserwesen:**

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1 ¼
3. Wasserstraßen/Wasserwirtschaft	1 ¼
4. Sondergebiete der Wasserwirtschaft	1
5. Vorbereiten und Durchführen von Bauten	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
zusammen	6 ½ Stunden

V Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1 ¼
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
4. Elektrotechnische Anlagen	1
5. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen	1
6. Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik	1 ¼
	<hr/>
zusammen	6 ½ Stunden

VI Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1 ¼
3. Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationswesen	1 ¼
4. Landentwicklung	1
5. Landesplanung und Städtebau	1
6. Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur	1
	<hr/>
zusammen	6 ½ Stunden

VII Laufbahnzweig Landespflege

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1 ¼
3. Naturschutz und Landschaftspflege	1 ¼
4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau	1
5. Freiraumplanung und Grünordnung	1
6. Angrenzende Fachgebiete	1
	<hr/>
zusammen	6 ½ Stunden

VIII Laufbahnzweig Umwelttechnik

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz	1
4. Immissionsschutz und Klimaschutz	1
5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	1
6. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften	1
	<hr/>
zusammen	6 Stunden

Prüfstoffverzeichnisse der Laufbahnzweige und Fachschwerpunkte

ARCHITEKTUR

STÄDTEBAU

BAUINGENIEURWESEN, Fachschwerpunkt Straßenwesen

BAUINGENIEURWESEN, Fachschwerpunkt Wasserwesen

MASCHINEN- UND ELEKTROTECHNIK IN DER VERWALTUNG

GEODÄSIE UND GEOINFORMATION

LANDESPFLEGE

UMWELTTECHNIK

Prüfstoffverzeichnis des Laufbahnzweigs Architektur

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(laufbahnzweigübergreifend)

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte in den Grundzügen
Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa
Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen
Völkerrecht in den Grundzügen
Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus
Staatsformen
Entstehung und Auflösung von Staaten
Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte
Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland
Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung
Verfassungsorgane des Bundes
Funktionen der Staatsgewalt
Gewaltenteilung
 Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
 Gesetzgebungsverfahren
 Rechtsverordnungen und Satzungen
 Rechtsprechung
 Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder
Staats- und Amtshaftungsgrundsätze
Finanzwesen des Bundes und der Länder

Europäische Union

Entstehungsgeschichte
Status und Organe
Aufgaben und Ziele
Übertragene Souveränitätsrechte
Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht
Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus
Kommunalverfassung, Gemeindeordnung
Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften
Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder
Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung
Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung
Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder
 Grundsätze des Verwaltungshandelns
 Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren
 Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren
 Auslegung von Rechtsnormen
 Amtshilfe
Verwaltungsvollstreckung
Verwaltungszustellungsverfahren
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen
 Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht
 Disziplinarrecht
 Personalvertretungsrecht
 Ordnungswidrigkeitenrecht
 Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen
 Datenschutzrecht in den Grundzügen
 Sozialrecht in den Grundzügen
 Steuerrecht in den Grundzügen
 Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen
 Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

Bürgerliches Gesetzbuch
 Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und
 Sachenrecht in den Grundzügen
 Nachbarrecht
 Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen
 Wettbewerbsrecht in den Grundzügen
 Vergaberecht in den Grundzügen
 Zivilprozessordnung in den Grundzügen
 Gerichte und Zuständigkeiten
 Verfahren bei den ordentlichen Gerichten
 Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen
 Straftaten im Amt
 Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (laufbahnzweigübergreifend)

Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken

Informationstechnik

Begriffe
 Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung
 Führungs- und Leitungskonzeptionen
 Kybernetik/Regelkreis-Modell
 Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)
 Methoden und Techniken der Planung und Steuerung
 Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)
 Problemanalyse
 Alternativensuche und -bewertung
 Entscheidung
 Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und Betriebswirtschaftliche Steuerung

Begriffe
 Verwaltung im sozialen System
 Konzept „Bürokratie“
 Funktion und Selbstverständnis
 New Public Management
 Kalkulation
 Ressourcen
 Controlling (strategisch/operativ)
 Ziele, Produkte, Leistungen
 Kennzahlen
 Berichtswesen
 Kosten-Leistungs-Rechnung
 Kaufmännische Buchführung
 Gewinn und Verlustrechnung
 Bilanz
 Eingeführte Datenverarbeitungssysteme

Qualitätsmanagement

Projektmanagement

Benchmarking

Budgetierung

Personalführung

Führungsstile

Grundkenntnisse der Menschenführung

 Soziale Kompetenz

 Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess

 Motivation

 Anerkennung und Kritik

 Kommunikation und Konfliktbehandlung

 Belastungen und ihre Bewältigung

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung

Personalbeurteilung

Personalentwicklung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik

Gesprächsführung

Moderation und Besprechungstechnik

Präsentation und ihre Technik

Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft

Datensicherheit

E-Government

E-Vergabe

Datenschutz

Statistik

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre

Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb

Geschäftsprozessoptimierung

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht

Haushaltsordnungen

Haushaltsgesetze

Grundlagen des Haushalts

 Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)

 Finanzplanung

 Programmplanung

 Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung

 Rechnungslegung

Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit

 Grundsätze

 Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip

 Rahmendaten und Datenrahmen

Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung

 Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit

 Statische/Dynamische Rechenverfahren

 Kapitalwertmethoden

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

 Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung

 Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung

 Kostenvergleichsrechnung

 Investitionsrechnung

Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung

Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung

Investitionsmaßnahmen

Kosten-Nutzen-Analysen
 Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse
 Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3: Öffentliches Baurecht

Allgemeine Grundlagen

Geschichte, Entwicklung und Ziele des öffentlichen Baurechts
 Gesetzgebungszuständigkeiten zum Planungs- und Baurecht von Bund, Ländern
 und Gemeinden

Zuständigkeiten der Europäischen Union im öffentlichen Baurecht

Raumordnungs-, Landesplanungs- und Regionalplanungsrecht

Planungsträger

Verfahren zur Planaufstellung

Planinhalte, Beispiele

Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung

Bauplanungsrecht

Allgemeines und besonderes Städtebaurecht

Verfahren zur Planaufstellung

Planinhalte

Zusammenwirken von Behörden und Privaten

Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung

Genehmigungs- und Zulassungstatbestände

Bauordnungsrecht

Formelles Recht

Zuständigkeiten und Aufgaben

Bauaufsichtliche Verfahren

Bedeutung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen

Beteiligte an bauaufsichtlichen Verfahren und deren Verantwortung

Sicherstellung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse

Bestandsschutz

Materielles Baurecht

Allgemeine Anforderungen

Grundstücke und deren Bebauung

Bauliche Anlagen

Sonderbauten

Technische Baubestimmungen

Brandschutz

Baunebenrecht

Fachplanungsrecht, rechtliche Grundlagen, Planungsträger

Denkmalrecht

Naturschutzrecht

Wasserrecht

Bundesimmissionsschutzrecht

Arbeitsstättenrecht

Nachbarrecht

Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren

Berücksichtigung des Baunebenrechts im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren

Rechtsschutz im öffentlichen Baurecht

Städtebauliche Planungen

Bauaufsichtliche Verfahren

Fachplanungsrecht

Amtspflichten und Amtshaftung

Haftung von Verfahrensbeteiligten

Nachbarschutz

Unfallschutz

Recht der Berufsgenossenschaften

Unfallverhütung

Fach 4: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Organisation der Hochbauverwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden (Finanzbauverwaltungen)

Zuständigkeiten

Aufbau- und Ablauforganisation

Arbeitsweise

Aufgaben der Hochbauverwaltungen (staatliche Bauverwaltung)

Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen

Vergabe von Dienst-, Bau- und Lieferleistungen

Planungswettbewerbe

Fertigung der Bauunterlagen

Überwachung der Bauausführung

Rechnungsprüfung

Kassenanordnung

Abnahme

Übergabe

Dokumentation

Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren

Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik

Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen

Wertermittlung

Baufachliche Mitwirkung bei Zuwendungsmaßnahmen

Verwaltungsverfahren bei Sicherheitsmaßnahmen

Planung und Durchführung von Baumaßnahmen Dritter

Grundzüge der Wohnungsbauförderung

Datenbanken und Statistik im öffentlichen Hochbau

Standardisierung und Standards im öffentlichen Hochbau

Facility-Management im öffentlichen Hochbau

Veröffentlichungen

Vorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen

Verfahrensvorschriften

Durchführung von öffentlichen Hochbaumaßnahmen

Zuwendungsmaßnahmen

Gebäudebestandsdokumentation

Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen

Unfallverhütungsvorschriften

Vermessung

Nachhaltiges Planen und Bauen

Planungswettbewerbe

Kunst am Bau

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Bundes- und Landeshaushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften

Haushaltswirtschaft der Gemeinden

Mittelbewirtschaftung und Bewirtschaftungsverfahren

Informationstechnik im Haushalt

Vergabewesen

Vertragswesen

Wettbewerbswesen

Kartellrecht

Preisrecht

Urheberrecht in der Architektur

Fach 5: Grundzüge des öffentlichen Hochbaues und des Städtebaues**Stadtplanung und Städtebau**

Stadtplanung

Planungsleitbilder

Stadtgeschichte

Instrumente der Stadtplanung

Städtebau

Grundzüge des Städtebaus

Städtebauliche Strukturen

Städtebauliche Faktoren

Öffentliche Gebäude

Öffentliche Bauaufgaben
Gebäudetypologien und Baugestalt
Baugeschichtliche Entwicklungen
Gestaltungs- und Konstruktionselemente
Baukultur und öffentlicher Raum

Planungsgrundlagen

Raumbedarfsanforderungen
 Qualitative Bedarfsanforderungen
 Ausstattungsstandards
 Funktionale Anforderungen
 Behaglichkeitskriterien
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
Bewertung von Bauplanungen
 gestalterisch
 technisch
 wirtschaftlich
 energetisch
 ökologisch

Öffentlich-rechtliche Anforderungen
Werterhaltung öffentlicher Gebäude
Planung im Bestand

Kosten

Grundlagen und Methoden der Kostenermittlung
Bau- und Planungskosten
Baunutzungskosten
Lebenszykluskosten
Kostenkennwerte und Flächenrichtwerte

Nachhaltigkeitsanforderungen im öffentlichen Hochbau und im Städtebau

Kriterien und Zertifizierungen
Lebenszyklus von Siedlungen und Bauwerken
Integrale Planung

Projektmanagement

Begriffsbestimmungen
 Projektmanagement
 Projektorganisation
 Projektplanung und -steuerung
Methoden des Projektmanagements (Leitungskonzepte)
Institutionelle Bezüge (Organisationskonzepte)
Kostensteuerung
Terminplanung und -steuerung
Qualitätsmanagement

Fach 6: Bautechnik**Regeln der Technik**

Allgemeine Rechtsgrundlagen
Gesetze, Verordnungen, Normen

Technische Elemente der Stadt- und Gebäudeplanung

Technische Grundlagen städtischer Infrastruktur
Technische Erschließung von Gebäuden
Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Leitungssysteme

Grundzüge der Baukonstruktion und Baumethoden

Baugrund und Grundwassermanagement
Gründungsarten
Tragkonstruktion, auch selbsttragende Fassadenkonstruktionen
Nichttragende Konstruktionen und Ausbaukonstruktionen

Grundzüge der Installations- und Betriebstechnik

Passive und aktive Energiegewinnung im Hochbau
Heizung, Raumluftechnik
Wasserversorgung, -nutzung und -entsorgung
Wertstoff- und Schadstoffsammlung sowie -entsorgung
Elektrische Anlagen (Niederspannung, Schwachstrom) und Beleuchtung

Fördertechnik

Küchen-, Labor- und Medizintechnik

Gebäudeleittechnik

Informations- und Kommunikationstechnik

Bauphysikalische Aspekte bei der Gebäudeplanung

Wärme-, Schall- und Feuchteschutz

Ursachen, Vermeidung und Behebung von Bauschäden

Alterungsbeständigkeit und Dauerhaftigkeit

Nachhaltigkeitsanforderungen in der Bautechnik

Bewertung von Bauteilen, Baustoffen, Baumethoden und Installations- und Betriebstechnik

Technische und ökologische Qualität nachhaltigen Bauens

Rückbaufähigkeit und Wiederverwendbarkeit von Bauelementen

Raumklimaverträglichkeit, Energieeffizienz

Altlasten, Gefahrstoffbeseitigung, Verwendungsverbote

Historische Bauwerke und Baukonstruktionen

Technisch-physikalische und chemische Untersuchungsmethoden

Zerstörungsarme und zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden

Materialprüfung

Rekonstruktionsmethoden

Bautechnische Anforderungen bei Rekonstruktionsmaßnahmen

Verwendung althergebrachter Techniken und Baustoffe

Baubetrieb und Baulogistik

Allgemeine Rahmenbedingungen

Bauverfahren

Bauablauf

Störungen im Bauablauf

Prüfstoffverzeichnis des Laufbahnzweigs Städtebau

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 3: Raumordnung

Begriffe und Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
Entwicklung der Besiedlung, ihre Ursachen und Wirkungen
Entwicklung der Landesplanung und Raumordnung
Arbeitsmethoden
Planungselemente und Raumkategorien
Aufgaben und organisatorischer Aufbau der Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland
Raumordnungsgesetz und Bundesraumordnungsprogramme
Landesplanungsgesetz und seine Durchführungsverordnung
Programme und Pläne der Landesentwicklung und Regionalplanung
Aufgaben der Planungsebenen und Fachdienststellen sowie ihr Verhältnis zueinander
Planarten und -inhalte, Wirkungsbereiche, Aufgabenträger, Beteiligte
Probleme und Konfliktstellen der Planung und die Verwirklichung raumordnerischer Ziele

Fach 4: Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung

Geschichte des Städtebaus

Epochen des Städtebaues und ihre Charakteristika vor allem seit dem Entstehen der Industriegesellschaft
Städtebauliche Theorien und Leitbilder des 19., 20. und 21. Jahrhunderts
Geographische, soziale, wirtschaftliche, technische und politische Faktoren der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus im 19. Jahrhundert

Stadtplanung und Stadtentwicklung

Begriffe und Ziele
Ordnungselemente, Funktionsbereiche, Infrastruktur und Standortkriterien
Städtebauliche Systeme und Gebäudetypen des Wohnungsbaues, der öffentlichen und privaten Einrichtungen
Stadtgestaltung
Städtebauliche Erneuerung (Sanierung, Modernisierung)
Entwicklungsmaßnahmen
Verträge über stadtplanerische Leistungen
Wettbewerbswesen

Integration von Fachplanungen

Umweltverträglichkeit der Planung
Naturschutz und Landschaftspflege
Landschaftsplanung und -gestaltung
Agrarstruktur
Städtebauliche Denkmalpflege

Fach 5: Technische Elemente des Städtebaues

Bedeutung des Verkehrs im Städtebau, Verkehrsarten
Verkehrsuntersuchungen (Zählungen, Analysen, Prognosen), Generalverkehrsplanung
Grundzüge des Wasser-, Schienen- und Straßenverkehrs
Öffentlicher Nahverkehr und Individualverkehr
Erschließungssysteme und ihre Elemente
Wirtschaftlichkeitsfragen der Erschließung
Grundzüge der Versorgung mit Wasser und Energie, Abwasser- und Abfallbeseitigung
Technischer Umweltschutz in Bezug auf Städtebau in den Grundzügen
- der Luftreinhaltung

- des Lärmschutzes
- des Gewässer- und Bodenschutzes

Fach 6: Fachrecht

Planungsrecht, insbesondere

Baugesetzbuch unter besonderer Beachtung der Bauleitplanung, der Sicherung der Bauleitplanung, der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung sowie der Grundzüge der Bodenordnung, der Enteignung, der Erschließung, der städte-baulichen Sanierungsmaßnahmen, der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, der Erhaltungssatzung und der städtebaulichen Gebote
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung
Bauordnungsrecht und seine DVO in
seinen städtebaurelevanten Teilen

Fachplanungsrecht, vor allem in seinen Beziehungen zu Städtebau und Bauleitplanung (Planfeststellungsverfahren) in den Grundzügen der folgenden Gesetze und Bestimmungen

Bundeswasserstraßengesetz
Luftverkehrsgesetz
Bundesfernstraßen-, Landesstraßen- und Wegegesetz
Energiewirtschaftsgesetz, Telegrafengegesetz
Abfallwirtschaftsgesetz
Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz
Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes
Bundeswaldgesetz

Sonstige Rechtsnormen mit Bezug zur Stadtentwicklung, insbesondere

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Bundesimmissionsschutzgesetz und sonstige Umweltschutzbestimmungen
Denkmalschutzgesetz des Landes
Flurbereinigungsgesetz
Bundeskleingartengesetz
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
Kommunalabgabengesetz und kommunales Satzungsrecht
Vertragswesen (HOAI) sowie sonstige Verträge über stadtplanerische Leistungen

Prüfstoffverzeichnis des Laufbahnzweigs Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Straßenwesen

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 3: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Straßenrecht

Rechtsgrundlagen

Bundesfernstraßengesetz
Straßengesetz des Landes
Ergänzende Rechts- und Verwaltungs-vorschriften

Straßenlasten

Straßenbaulast
Verkehrssicherungspflicht
Reinigungs-, Streu- und
Beleuchtungspflicht

Die Straße als öffentliche Sache

Straßenbestandteile und -zubehör
Nebenanlagen und Nebenbetriebe
Widmung, Umstufung und Einziehung
Eigentum an der Straße
Straßenverzeichnis, Nummerierung

Straßengebrauch

Gemeingebrauch
Sondernutzung und Gestattung
Zufahrten
Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien
Anliegerrechte

Anbau- und Nachbarrecht

Anbau
Außenwerbung
Schutzvorschriften
Nachbarrechte bei Straßen

Kreuzungsrecht

Kreuzungen und Einmündungen von Straßen
Kreuzungen von Eisenbahnen, Wasserwegen und Straßen

Recht der Planung, Grunderwerb

Bestimmung der Linienführung
Flächensicherung
Planfeststellung
Grunderwerb, Enteignung, Besitzeinweisung
Entschädigung
Flurbereinigung

Rechtsgrundlagen der Ingenieur- und Bauverträge

Honorarordnung (HOAI)
Verdingungswesen (VOB)
Bauvertragsrecht
Verantwortung der am Bau Beteiligten

Straßenverkehrsrecht

Rechtsquelle (StVG, StVO, StVZO)
Zuständigkeiten

Grundzüge benachbarter Rechtsgebiete

Eisenbahnrecht
Wasserstraßenrecht

Wasserrecht
Naturschutzrecht
Denkmalschutz
Abfallgesetzgebung
Gefahrgutverordnung
Umweltrecht

Fach 4: Raumplanung und städtische Infrastruktur

Raumordnung, Landes- und Stadtplanung

Raumordnungsgrundsätze des Bundes und der Länder
Zielvorstellungen der Raumordnung und Verkehrspolitik
Raumordnungs- und Verkehrsentwicklungsprogramme, Regionalpläne
Raumordnung und Fachplanung
Planungsrecht (Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz, Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung)
Bauordnungsrecht
Landesbauordnung
Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren

Städtische Infrastruktur

Verkehrsentwicklungsplanung (öffentlicher, individueller und ruhender Verkehr)
Stadtstraßen und Schienenbahnen (ÖPNV)
Wasserversorgung und Stadtentwässerung
Stadtreinigung (Straßenreinigung und Müllbeseitigung)
Stadtbetriebe

Fach 5: Straße und Verkehr

Allgemeines

Ermittlung des Straßenbedarfs
Bedarfspläne, Ausbaupläne, Bauprogramme
Straßenfinanzierung
Bauwirtschaft
Straßenbauforschung

Straßenplanung

Integrierte Verkehrsplanung
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
Umweltverträglichkeitsfragen
Immissionsschutz an Straßen
Nebenanlagen

Straßenbautechnik

Straßenbeanspruchung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Gütesicherung
Bauvorbereitung, Ablaufplanung
Bauen und Verkehr

Straßenverkehrstechnik

Straßen- und Verkehrsstatistik
Unfallauswertung
Verkehrssicherheitsfragen
Verkehrsmanagement
Neue Technologien (Telematik)

Straßenerhaltung und Betriebsmanagement

Erhaltungsstrategien
Steuerung der Betriebsdienste
Winterdienstorganisation
Fahrzeug- und Gerätetechnik
Betriebskostenrechnung und Mittelbewirtschaftung

Fach 6: Ingenieurbauwerke

Entwurf von Ingenieurbauwerken

Konstruktion und Bemessung

Ausstattung
Gestaltung
Wirtschaftlichkeit

Bauverfahren und Bauweisen, auch unter Berücksichtigung des Verkehrs

Bauwerkserhaltung

Überwachung und Prüfung
Wartung
Instandsetzung
Erneuerung

Güteüberwachung, Zulassungswesen, Normen und technische Regelwerke

Prüfstoffverzeichnis des Laufbahnzweigs Bauingenieurwesen, Fachschwerpunkt Wasserwesen

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 3: Wasserstraßen/Wasserwirtschaft

Wasserstraßennetz

Gliederung, Klassifizierung und Netzkategorisierung
Funktionen, Entwicklung
Anlagen der Wasserstraßen
Aufgaben an den Wasserstraßen
Wasserbewirtschaftung der Wasserstraßen

Schiffsverkehr

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten
Verkehrsströme
Flottenstruktur (Küste und Binnen)
Transportgüter

Wasserwirtschaftliche Grundlagenplanungen

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten
Wasserwirtschaftliche EU-Richtlinien
Internationale Übereinkommen
Generalpläne, Unterhaltungsrahmenpläne, Gewässerentwicklungspläne
Aufbau, Auswirkungen

Wassergefährdende Stoffe im Bereich oberirdischer Gewässer

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten
Sicherheitstechnische Anforderungen
Meldesysteme und Alarmpläne

Naturschutz und Landschaftspflege

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten
Naturschutzfachliche EU-Richtlinien
Schutzgebiete
Eingriffe in Natur und Landschaft
FFH-Verträglichkeit, Artenschutzprüfung, Umweltverträglichkeit

Gewässerökologie

Naturnahe Gewässergestaltung bei Bau und Unterhaltung
Renaturierung von Gewässern

Ingenieurhydrologie

Messverfahren
Aufbau des Messnetzes
Pegelvorschriften
Gewässerkundliches Jahrbuch
Grundkenntnisse der Meteorologie in Bezug auf Sturmfluten und Hochwasser
Hydrologische Nachrichtendienste einschließlich Wasserstandsvorhersagen

Wasserbauliches Versuchswesen

Bedeutung, Möglichkeiten
Modelle (Arten, Anwendungsgebiete)

Fach 4: Sondergebiete der Wasserwirtschaft

Wassermengen- und Wassergütewirtschaft

Begriffe
Technische Vorschriften
Grundsätzliche Anforderungen an Gewässerbenutzungen
Abwasser-, Wärme- und Radioaktivitätsbelastung

Wassergefährdende Stoffe im Grundwasserbereich

Technische Vorschriften
Sicherheitstechnische Anforderungen

Schadstoffunfallbekämpfung

Zuständigkeiten
Technische Vorschriften

Abwasserbehandlung

Begriffe
Technische Vorschriften
Planungsgrundsätze
Anforderungen an Abwassereinleitungen
Verfahren der Abwasserbehandlung
Behandlung von Niederschlagswasser
Schlammbehandlung und -verwertung
Abwasseruntersuchung

Abfallwirtschaft

Begriffe
Technische Vorschriften
Technische Anleitungen
Abfallplanung
Emissionsbegrenzung bei Abfallanlagen
Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung
Altlasten
Abfall- und Emissionsuntersuchungen
LAGA-Merkblätter

Wasserversorgung

Begriffe
Technische Vorschriften
Wasseruntersuchung
Wasserschutzgebiete
Schutzmaßnahmen bei Verunreinigungen
Bemessungs- und Aufbereitungsverfahren
DVGW-Arbeitsblätter

Abflussregelung, Hochwasserschutz, Küstenschutz

Begriffe
Zuständigkeiten
Technische Vorschriften
Staatsaufsicht für Talsperren

Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Landwirtschaftlicher Wasserbau

Zuständigkeiten
Technische Grundsätze
Arbeitsmethoden

Wasserwirtschaftliche Finanzierungs- und Förderprogramme

Begriffe
Zuständigkeiten

Fach 5: Vorbereiten und Durchführen von Bauten

Vorarbeiten für Bauvorhaben

Grundlagenermittlung

Aufstellen und Prüfen von Entwürfen

Veranlassung
Rechts- und Verwaltungsgrundlage
Bautechnische Grundlagen, Bauweisen, Bauverfahren
Wirtschaftlichkeit
Umweltschutz
Entwurfsarten
Bestandteile der Entwürfe
Zuständigkeiten, Mitwirkung Dritter

Vorbereitung von Baumaßnahmen

Grunderwerb
Beweissicherung

Vergabe nach VOB und VOL

Verwaltungsvorschriften und -verfahren

Verdingungsunterlagen, Standardleistungsbeschreibungen
Vergabeentscheidung, Zuschlagserteilung

Vergabe von Ingenieurleistungen

Verwaltungsvorschriften und -verfahren
Anwendung HOAI

Abwicklung von Baumaßnahmen

Verwaltungsvorschriften
Bauprogramm
Ausgabenkontrolle
Vertragsänderung
Nachtragsmanagement
Baubestandspläne
Bauabnahme
Bauabrechnung
Gewährleistung

Verantwortung bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen

Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
Bauaufsicht
Baubevollmächtigter (nur WSV)
Bauleiter
Unfallverhütung, Baustellenverordnung (SiGeKo)

Fach 6: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Wasserstraßenrecht

Bundeswasserstraßengesetz
Wasserstraßenstaatsvertrag
Völkerrechtliche Regelungen für Wasserstraßen

Wasserrecht

EU-Richtlinien (WRRL, HWRMRL, MSRL)
Wasserhaushaltsgesetz
Landeswassergesetze
Abwasserabgabengesetz
Grundzüge des Wasserverbandsrechts, Deichrechts, Fischereirechts und Wassersicherstellungsgesetzes

Umweltschutzrecht

EU-Richtlinien (FFH, Vogelschutz)
Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetze
Kreislaufwirtschaftsgesetz
Landesabfallgesetze
Meeresumweltschutz
Grundzüge der Gewerbeordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
Bundesbodenschutzgesetz

Baurecht

Baugesetzbuch
Landesbauordnungen

Raumordnung, Landesplanung, Liegenschaftswesen - Grundzüge

Raumordnungsgesetz
Landesplanungsgesetze
Flurbereinigungsrecht
Liegenschaftswesen

Wegerecht anderer Verkehrszweige - Grundzüge

Bundesfernstraßengesetz, Landesstraßengesetze
Allgemeines Eisenbahngesetz

Hafenpolizeirecht

Grundzüge

Prüfstoffverzeichnis des Laufbahnzweigs Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 3: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Bauplanungsrecht
Bauordnungsrecht
Vorschriften zur Energieeinsparung
Umweltschutzrecht
Gewerberecht
Arbeitsschutzrecht und Unfallverhütung
Ingenieurverträge
Durchführung von Baumaßnahmen
Verdingungswesen
Instandhaltungsverträge
Energielieferungsverträge

Fach 4: Elektrotechnische Anlagen (einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Verteilungs- und Schaltanlagen
Versorgungsnetze
Elektroinstallationen
Ersatz- und Eigenstromerzeugung
Grundlagen der Lichttechnik,
Beleuchtungsanlagen
Fernmeldeanlagen
Datenverarbeitungsnetze
Elektromagnetische Verträglichkeit
Blitzschutzanlagen

Fach 5: Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen (einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Bauphysikalische, meteorologische, wärmephysiologische und hygienische Grundlagen für Heizungs-, Wasser- und Abwasseranlagen sowie für raumluftechnische Anlagen
Heizungs- und Warmwasseranlagen
Dampfkessel, Druckbehälter
Brennstoffversorgungsanlagen
Raumluftechnische Anlagen
Wasser- und Abwasseranlagen
Wasseraufbereitung

Fach 6: Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik (einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Ökologische Grundsätze
Nachhaltiges Bauen
Rationelle Energieverwendung
Energieträger
Regenerative Energie
Energiemanagement
Betriebsüberwachung
Wärme-Kraft-Kopplung
Verpflegungs- und Küchensysteme

Kältetechnische Anlagen
Feuerlöschanlagen
Förderanlagen
Gebäudeautomation

Prüfstoffverzeichnis des Laufbahnzweigs Geodäsie und Geoinformation

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 3: Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationswesen

Amtliches deutsches Vermessungs- und Geoinformationswesen

Gliederung

Aufgabenbereiche

Zuständigkeiten

Herausforderungen und Bedeutung des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens

Föderalismus und nationale Einheitlichkeit

Einbindung in die Landespolitik

Haushaltsentwicklung

Staatsfunktion

Rechtliche Grundlagen und Organisation

Vermessungs- und Geoinformationsgesetze der Länder

Inhalt, Grundsätze, Rechtsvergleich

Verwaltungsaufbau und Organisationsansätze

Recht der ÖbVI

Ländervergleich

Liegenschaftskataster

Gewährleistung des Eigentums und Sicherung des Grundstücksverkehrs

Aufgaben, Zweck und Inhalt

Qualitätsanforderungen und -management

Einrichtung als Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Benutzungskriterien

Gebrauch und Nutzung durch Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft

Benachbarte Rechtsgebiete

Materielles und formelles Liegenschaftsrecht

Wasserrecht, Verkehrswegerecht

Beurkundungsrecht in Grundzügen

Erbbaurecht, Wohnungseigentumsrecht, Zwangsversteigerungsrecht

Bauordnungsrecht

Prozessorientierung

Zusammenarbeit

Grundbuch und andere Register

Flurbereinigung

Andere behördliche Vermessungsstellen

Landesvermessung

Finanzverwaltung

Landesplanungsverwaltung

Bauverwaltung

Liegenschaftsvermessungen und Fortführung

Entstehung, geschichtliche Entwicklung, Erneuerung

Landesvermessung

Gewährleistung, Daseinsvorsorge

Klassische Aufgabenfelder

Zweck und Anforderungen

Geodätischer Raumbezug

Festpunktfelder

SAPOS

Amtliches Bezugssystem

Amtliches Festpunkt-Informationssystem

Erfassung der amtlichen Geotopographie

Topographisches Informationsmanagement, Topographische Landesaufnahme

Photogrammetrie, Fernerkundung

Landesluftbildsammlung

Landeskartenwerke
 Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
 Qualitätsmanagement
 Gebrauch und Nutzung
 Prozessorientierung
 Zusammenarbeit
 Benutzungskriterien
 Entstehung, geschichtliche Entwicklung
 Militärische Epoche
 Zivile Epoche
 Entwicklungstendenzen

Geobasisinformationswesen

Inhalt, Bestandteile, Zweck
 Bedeutung (auch für die GDI)
 Aktivierungsfunktion
 Bereitstellung der Geobasisdaten
 GeoInfoDok und AAA-Datenmodell

Strategien

Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens
 Bereitstellung von Geobasisdaten
 Eckwerte der Zusammenarbeit mit den ÖbVI

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Strategische Zusammenarbeit in der AdV
 Aufgaben
 Organe
 Ziele, Ergebnisse
 Operative Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss Geobasis
 Zusammensetzung
 Aufgabenpotenziale
 Vorgehen
 Zentraler Vertrieb und gemeinsame Entwicklung

Zusammenarbeit mit dem Bund
 Zusammenarbeit im internationalen Bereich

Entwicklungstendenzen

Aufgabenentwicklung
 Verwaltungsreformen
 Entwicklung der Geodäsie in Deutschland

Fach 4: Landentwicklung

Herausforderungen

Demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende
 Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität
 Strukturwandel in der Landwirtschaft
 Kulturlandschaften und Gewässer
 Schrumpfungsprozesse im ländlichen Raum
 Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer
 Dorfbau, Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Anforderungen an die ländlichen Räume und Instrumente der Landentwicklung

Strategien
 Wandel in den Köpfen
 Interkommunale Kooperationen
 Allianzen
 LEADER und ILEK
 Regionalmanagement
 Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge
 Natur- und Artenschutz, Landschaftsentwicklung
 Hochwasser-, Trinkwasser- und Gewässerschutz
 Technische Infrastruktur
 Straßen, Schiene
 Kommunikations- und Leitungsnetze
 Energieerzeugung
 Bedarfs- und funktionsgerechte ländliche Wegenetze

Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume

Europäische und nationale Förderprogramme

Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen

Privat-Public-Partnership-Modelle

Sponsoring

Stiftungen, Vereine und Genossenschaften

Einsatz von Finanzierungsmitteln anderer Fachbehörden in der Landentwicklung

Verkehrsanlagen, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft

Naturschutz, Energieanlagen, Tourismus

Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Zuständigkeiten und Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten

Verfahrensabläufe

Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung

Flurbereinigungsplan, tatsächliche und rechtliche Ausführung

Berichtigung der öffentlichen Bücher

Schlussfeststellung

Technik und Automation

Landentwicklungsfachinformationssystem LEFIS

Vermessung und Geoinformation

Beschaffung geobasierter Informationen

Örtliche Erfassungsverfahren

Verwaltungsakte und Rechtsbehelfsverfahren

Besonderheiten der Unternehmensflurbereinigung

Freiwilliger Nutzungstausch

Kostenarten

Herstellung und Ausbau der Anlagen

Modernes Verwaltungshandeln

Wohlstandsentwicklung und -messung

Wertschöpfung, Nachhaltigkeit

Lebensqualität

Beteiligungs- und Aktivierungsformen

Arbeiten mit Szenarien und Varianten

bottom-up Prinzip

Moderation der Landentwicklung

Planungsrecht und Planfeststellungsverfahren

Enteignungsrecht im Kontext der Fachaufgaben

Umweltverträglichkeitsverfahren, Kompensationsmanagement

Einordnung und Entwicklung der Landentwicklung

Landesentwicklung und Landentwicklung

Geschichtliche Entwicklung

Personalmanagement und -qualifizierung

Organisationsvergleich in den Bundesländern

Verwaltungsmodernisierungsansätze in den Bundesländern

Fach 5: Landesplanung und Städtebau**Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung**

Demografischer Wandel

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Zentralörtliche Versorgung

Erneuerbare Energien, Energiewende

Stadt-Umland-Beziehungen, Regionalentwicklung

Stadterweiterung, Stadterneuerung, Stadumbau

Innenentwicklung

Landmanagement

Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Flächenverbrauch

Klimawandel

Infrastruktur

Zusammenwirken von kommunaler Planung und privaten Investoren

Engagement und Teilhabe an Planungsprozessen

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Landesplanung, Raumordnung

Rechtliche Grundlagen und System der räumlichen Planung

Prinzip der Zentralen Orte**Planung**

- Planungsebenen (Landesentwicklungsplan, regionale Entwicklungs- und Teilentwicklungspläne)

- Organisation und Kompetenzen

- Ziele, Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung

- Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren

- Verhältnis Landesplanung und Bauleitplanung

- Europäische Raumordnung

- Bund-Länder-Zusammenarbeit

- Sicherung der Raumordnung

- Georeferenzierte Raumbewachungssysteme, Raumordnungskataster

- Interkommunales Flächenmanagement

Städtebau und Bodenordnung

- Rechtliche Grundlagen

- Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Aufbau als georeferenzierte Informationssysteme

- Städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan

- Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Entschädigung

- Bodenordnung, Bodenordnungsverfahren

- Enteignung, Erschließung

- Kommunale Bodenpolitik und Modelle der Baulandentwicklung

- Maßnahmen für den Naturschutz

- Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- Soziale Stadt und Stadtumbau

Immobilienwertermittlung

- Rechtliche Grundlagen

- Verkehrswert, Marktwert, sonstige Wertbegriffe und Wertermittlungsaufgaben

- Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Sachverständigenwesen

- Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte

- Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle

- Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten

- Transparenz des Immobilienmarktes, Auskünfte, Vermarktung

- Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Planfeststellungsverfahren

- Natur- und Umweltschutz

- Denkmalschutz

- Nachbarrecht

- Geoinformationsbeschaffung und -transfer

- Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Entwicklungsprozesse

- Geschichtliche Entwicklung von Städtebau und Bodenordnung

- Entwicklungslinien der Immobilienwertermittlung

- Rechtsentwicklung des Baugesetzbuches

Fach 6: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur**Herausforderungen für das Geoinformationswesen**

- Globalisierung

- Klimaveränderungen

- Monitoring des Gesamtsystems Erde

- Umweltschutz

- Demografische Entwicklung

- Veränderungen der Infrastruktur

Bedeutung der Geoinformation

- Geoinformationen im globalisierten 21. Jahrhundert

- Historische Dimension

- Politische Dimension

- Administrative Dimension

- Bedeutung in der Bundesverwaltung

- Bedeutung auf Länderebene

- Bedeutung auf kommunaler Ebene

- Nationale Berufsverbände, privater Bereich

- Gesellschaftlicher Auftrag

Geoinformationen im internationalen Umfeld

Partner, Stakeholder, Kooperationen

Internationale Programme, Initiativen und Projekte

Informations- und Datenpolitik

GeoGovernment und Strategien

Geoinformationswesen und Staat

Staatsbindung, Hoheitsfunktion

Gesellschaftssektoren

Rolle des Staates

Strategien der Zusammenarbeit

Föderalismus

Arbeitskreise

Strategische Leitlinien des Staates

Bereitstellungsstrategien

Geodatenmanagement

Begriffe und Definitionen

Einsatzfelder von Geoinformation

Anforderungen an das Geodatenmanagement

Technisch

Organisatorisch

Personell

Datenbanken

IT-Infrastruktur, IT-Netze

Dienste- und Portaltechnologie

Umsetzung des Geodatenmanagements

Organisatorische und personelle Umsetzung

Frontoffice-Backoffice-Modell

Prozessmanagement

Kooperationen und Modellprojekte

eGovernment, OPEN Government, OPEN Data

Bedarfs- und Nutzerorientierung

Synergien und Wertschöpfung

Nutzergruppen

Bereitstellung

Urheberrecht, Datenbankschutzrecht

Nutzungsbedingungen, Lizenzierung, Lizenzierungsmodelle

Bereitstellungsmodelle, Gebührenmodelle

Datenschutz

Public Relations und Marketing

Normierung und Standardisierung

Fachdatenmodelle

Nichtamtliche Geodaten

Geodateninfrastruktur (GDI)

Ansatz, Begriffe, Definitionen

Rechtliche Grundlagen

Europäische Ebene

Nationale Ebene

Europäische GDI

Aufbau der GDI-DE, Architektur

GDI des Bundes

Länder-GDI

kommunale GDI

Daten, Datenanforderungen, Metadatensystem

Dienste und Portale

Koordinierung

Organisation der GDI in Bund, Ländern und Kommunen

Lenkungsremium GDI-DE

GIW-Kommission

IT-Planungsrat

Fachnetzwerke

Organisation der GDI in den Ländern

Entwicklungen und Interdisziplinarität

Entwicklungstendenzen von Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

Modellansatz Zentrale Geodienstleister
Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Prüfstoffverzeichnis des Laufbahnzweigs Landespflege

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Aufgaben, geschichtliche Entwicklung

Rechtsgrundlagen

internationale und europäische Regelungen
Bundes- und Landesrecht)

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Landschaftsplanung

Grundlagen, Ebenen
Inhalte und Verfahren
Umsetzung

Eingriffsregelung

Prinzipien
Bewertungsfragen
Verfahren

Naturschutz und Landschaftspflege und konkurrierende Nutzungen

Biotopschutz, Biotopverbund

Grundlagen
Programme
Konzeptionen
Pläne
Pflege von Biotopen
Vertragsnaturschutz

Biodiversität

Flächen- und Objektschutz

Schutzkategorien
Verordnungen
Satzungen
Wirkungen
Entschädigungsfragen

NATURA 2000

Regelungen
Instrumente
Vorschriften

Internationaler und nationaler Artenschutz, Artenschutzprogramme, Artenhilfsmaßnahmen

Klimaschutz, Klimawandel mit Bezug zum Naturschutz

Förderprogramme für Naturschutz und Landschaftspflege

der EU
des Bundes
der Länder
der Kommunen

Aufgaben und Organisation der Naturschutzverwaltung

Naturschutzverbände und -beiräte und sonstige Naturschutzinstitutionen, Biologische Stationen

Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz

Fach 4: Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Aufgaben, geschichtliche Entwicklung von Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und der Landschaftspflege

Bodenordnung

Rechtsgrundlagen der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues (einschließlich Bauleitplanung), Rechtsentwicklung des Raumordnungs- und des Bauplanungsrechts

Ziele und Grundsätze von Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

Programme, Pläne und Satzungen

Planungsebenen und deren Beziehungen untereinander

Inhalte und Verfahren

Wirksamkeit

Umsetzung

Sicherung

Vollzugsdefizite

Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Städtebauförderung

Prinzip der zentralen Orte / Zentrale-Orte-Konzept

Beiträge der Fachplanungen zu den Gesamtplanungen

Zusammenwirken mit den Fachplanungen, Verhältnis Bundesplanung, Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung

MKRO, Leitbilder der Raumordnung, Bund-Länder-Zusammenarbeit

Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, einschließlich bauaufsichtlicher Verfahren

Integration von Programmen, Plänen und sonstigen Belangen des Naturschutzes, und der Grünordnung

Beziehungen zum Naturschutzrecht

Eingriffsregelung

UVP

Verträglichkeitsprüfung

Artenschutz

Landschaftsplanung

Herausforderung Demografischer Wandel, Gestaltung von Schrumpfungs- und Alterungsprozessen,

Sicherung der Daseinsvorsorge, Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer,

Dorfentwicklung, Beteiligungs- und Aktivierungsformen

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Klimawandel, Energiewende, Ausbau der erneuerbaren Energien

Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität

Anforderungen an die Entwicklung der (ländlichen) Räume, Instrumente der Landes- und Regionalentwicklung,

Kooperationen, Interkommunale Kooperationen, Regionalmanagement,

Stadt-Umland-Beziehungen

Metropolregionen

Strukturpolitik für die (ländlichen) Räume, Europäische, nationale und Landes-

Förderprogramme, Leader, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Privat-Public-Partnership-

Modelle

Raumbeobachtung, Raumordnungskataster

Zuständige Behörden

Aufgaben

Organisation

Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung

Fach 5: Freiraumplanung und Grünordnung

Aufgaben und Organisation städtischer Grün- bzw. Gartenämter sowie Zusammenarbeit mit anderen Ämtern

Funktionen von Freiräumen und Grünflächen - einschließlich Verbundsystemen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich

Programme, Konzeptionen und Pläne für Freiräume, Grünflächen und Einzelobjekte

Übernahme in andere Planungen

Umsetzung

Naherholungskonzeptionen in Ballungsgebieten

Naturschutz im besiedelten Bereich

Konflikte Naturschutz/Freizeitnutzung, Lösungsmöglichkeiten

Gartendenkmalpflege

Wettbewerbswesen

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Anlage, Schutz und Pflege von Freiräumen und Grünflächen sowie von Einzelobjekten

Abwicklung und Kosten

Verdingungswesen

Ausschreibung und Vergabe gemäß VOB

Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofswesens

Verkehrssicherungspflicht, Haftungsrecht

Fach 6: Angrenzende Fachgebiete

Übersicht über

Ziele und Grundsätze

Aufgaben

Rechtsgrundlagen

Organisation

Programme und Pläne

Instrumente, Verfahren und Verknüpfung zum Naturschutzrecht

Planungen und Maßnahmen in Natur und Landschaft

Förderinstrumente

Möglichkeiten der Zusammenarbeit (Synergien)

Konfliktlösungsstrategien

Möglichkeiten der Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege

in den angrenzenden Fachgebieten

der Landwirtschaft (einschließlich der Flurbereinigung)

der Forstwirtschaft

der Wasserwirtschaft

der Abfallwirtschaft

der Gewinnung von Bodenschätzen

des Bodenschutzes

des Immissionsschutzes

der Energiewirtschaft

der Kommunikationstechnik

des Verkehrs

der Denkmalpflege

der Jagd und der Fischerei

Prüfstoffverzeichnis des Laufbahnzweigs Umwelttechnik

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

(laufbahnzweigübergreifend, siehe Laufbahnzweig Architektur)

Fach 3: Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz

Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

Abfallvermeidung und Ressourcenschonung

Stoffliche und energetische Abfallverwertung

Produktverantwortung

Abfallwirtschaftsplanung

Abfallarten

Abfallaufkommen

Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen

Abfallwirtschaftspläne/Abfallvermeidungsprogramm

Abfallbehandlung

Abfallsortierung, Kompostierung, Vergärung

Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung

Chemisch-physikalische Abfallbehandlung

Thermische Abfallbehandlung

Abfallbeseitigung

Bau- und Betrieb von Deponien

Deponietechnik

Deponiesickerwasser und Deponiegas

Stilllegung und Nachsorge von Deponien

Überwachung der Abfallentsorgung

Andienungs- und Überlassungspflichten

Entsorgungsnachweis- und Abfallbegleitscheinverfahren

Notifizierung von Abfallverbringungen

Nachweisbücher, Registerpflichten

Betriebsprüfungen, Umweltinspektionen

Bodenschutz und Altlasten

Vorsorgender Bodenschutz

Erkundung und Bewertung von altlastenverdächtigen Flächen

Sicherung und Sanierung von kontaminierten Standorten

Bodenbehandlung

Fach 4: Immissionsschutz und Klimaschutz

Zulassung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen für folgende Bereiche

Energieerzeugung

Steinbrüche

Glasherstellung

Eisen-, Temper- und Stahlgießereien

Oberflächenbehandlung von Metallen

Herstellung von Basiskunststoffen

Chlor-Alkali-Elektrolyse

Papierherstellung

Tierhaltung

Lagerung gefährlicher Stoffe

Luftreinhaltung

Arten der Luftverschmutzung

Messprogramme und -systeme

Ermittlung und Bewertung von Gerüchen, Geruchsgutachten

Emissionskataster

Luftreinhaltepläne

Aufstellung von Überwachungsprogrammen und -pläne

Abgasreinigung

Biologische Abgasreinigung
Thermische und katalytische Abgasreinigung
Abgasentschwefelungsanlagen
Absorptions- und Adsorptionsverfahren
Staubabscheidung

Lärm und Erschütterung

Ermittlung und Bewertung von Geräuschen, Lärmgutachten
Lärminderungsmaßnahmen
Lärminderungsplanung
Erschütterungen (Grundlagen)

Klimaschutz

Klimaschutzziele
Entwicklung der Treibhausgasemissionen
Grundlagen des Emissionshandels
Überwachung der Treibhausgasemissionen
Technische Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgase

Fach 5: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**Grundlagen der Wasserwirtschaft**

Wasserkreislauf (Niederschlag, Verdunstung, Abfluss, Versickerung, Grundwasser)
Hydrologisches Messwesen
Modellierung in der Wasserwirtschaft (z.B. NA-Modelle)

Oberirdische Gewässer

Gewässertypen, Leitbilder, Lebensgemeinschaften
Gewässergüte (Wasserqualität), Gewässerstrukturen
Gewässerüberwachung (Monitoring)
Gewässerunterhaltung, Gewässererausbau, Gewässerrenaturierung
Überschwemmungsgebiete - Ermittlung und Festsetzung
Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten und Maßnahmen an Gewässern
Ökologischer Hochwasserschutz
Technischer Hochwasserschutz
Hochwasserrisikomanagement
Hochwasserwarndienst

Gewässernutzungen

Entnahme und Einleitung
Wasserkraftanlagen, Wehre, Querbauwerke, Talsperren
Freizeit, Fischerei, Schifffahrt

Abwasserbeseitigung

Pflicht zur Abwasserbeseitigung
Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
Bauwerke der Kanalisation
Verfahren zur Abwasserbehandlung
Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen
Gewerbliches Abwasser, Indirekteinleitungen

Wasserversorgung

Trinkwassergewinnung/Aufbereitungstechnik
Rohwasserüberwachung
Trinkwasserbeschaffenheit
Trinkwasserbedarf, -verbrauch
Wasserschutzgebiete

Grundwasser

Grundwasserbeschaffenheit
Grundwasserbeobachtung
Grundwasserbewirtschaftung
Grundwassersanierung

Rohrfernleitungen**Wassergefährdende Stoffe**

Fach 6: Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Allgemeines Umweltrecht

Internationale und Supranationale Umweltschutzkonventionen (z.B. Aarhus-Konvention)
Umweltschutzrichtlinien und -programme der Europäischen Gemeinschaft (z.B. Umweltinformationsrichtlinie)
Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
Umweltinformationsrecht
Umwelthaftungsgesetz
Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die Umwelt

Abfallrecht

Abfallrichtlinien und -verordnungen der EU
Abfallverbringungsgesetz
Kreislaufwirtschaftsgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk
Landesabfallgesetze

Bodenschutzrecht

Bundesbodenschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk

Immissionsschutzrecht

Immissionsschutzrechtliche Richtlinien der EU (z.B. Industrieemissionsrichtlinie)
Bundesimmissionsschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk
TA Luft, TA Lärm
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Wasserrecht

EU-Wasserrahmenrichtlinie
EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
EU-Trinkwasser-Richtlinie
Wasserhaushaltsgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk
Landeswassergesetze
Abwasserabgabengesetze

Sonstige Umweltrechte

Raumordnung, Landesplanung, Baurecht

Raumordnungsgesetz
Landesplanungsgesetze
Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung
Landesbauordnungen

Landschaftspflege und Naturschutzrecht

FFH-Richtlinie
Bundesnaturschutzgesetz
Landesnaturschutzgesetz

Chemikalienrecht, Gentechnik

EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
Chemikaliengesetz, -verbotsverordnung
Gentechnikgesetz,

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

8,40 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.